Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

auch in Beleuchtung des facti, mich ausdrücken wollte.

Da alle Begebenheiten in der Welt, nicht neu sind, sondern unter sich selbst Aehnlichkeiten mit andern Geschichten haben, so finde ich auch von demjenigen Schicksaal, worinn ich, weil ich Recht und Gerechtigkeit liebe, unschuldiger Weise von dem Reichs-Hofrath versetzet worden, eine Abspiegelung. Es ist mir unmöglich gewesen, in denen aufgeklärteten Jahrhunderten des Christenthums, bey allen Gerichtes Höfen ein einziges Beyspiel solcher Thathandlungen anzutreffen; Ich hab in dem Heydenthum nur ein einziges entdecket, welches mit denen Umständen, worinn ich mich befinde, in gleicher Verhältniß kommt. Es ist die Geschichte des Alcibiades, welche also lautet: "Bey Thurium „stieg Alcibiades ans Land, und versteckte sich, und entwischte denenjenigen, die ihn aufsuchten. Ein „gewisser Mann erkannte, und redete ihn also an: Alcibiades, vertrauest du dich deinem Vaterlande „nicht? Alcibiades gab ihm zur Antwort: In allen Dingen, wenn es nur mein Leben nicht betrefe. „Kurz darauf bekam er Nachricht, daß ihn die Athenienser zum Tode verdammet hätten. Die Anklage wider ihn, soll in folgenden bestanden haben: Thessalus, des Cimons Sohn, ein Laciade, klage „den Alcibiades an, daß er durch die Vorstellung der Mysterien, das höchste Priesterthum beleidiget, „und sich vor seinen Freunden, in der Kleidung eines Ober-Priesters, sehen lassen, ihnen die Heiligthümer gezeigt, sich selbst den Ober-Priester genannt, den Polytion zum Fackel-Träger, den Theodore „zum Herolde, und seine andere Freunde zu Mit-Priestern und Aufsehern gemacht, und dadurch die „Rechte und Gebräuche der Eumolpiden, und Priester zu Eleusis geschändet habe. Alcibiades, da er „dieses Todes-Urtheil vernommen, sagte ganz lächlend: Ich will ihnen zeigen, daß ich noch lebe. Plutarch. in vita

Digitized by Google

unfreundlichste Absicht um so ungehinderter durchzuführen

IX. Auf Machination von Constanz und seiner Rückenhaltere, dieser nemliche Chur-Hof auch von dem Pabst, über eine und nemliche Sache, eine Untersuchungs-Commißion angenommen, zwey Subdelegatos, einen als Päbstlichen, den andern als Kayserlichen im Monath Novembr. 1749. gen Reichenau geschickt, derer ein jeder privativè zu handlen, und die Congruam Religiosorum, und dann die Kirchen-Fabric, der Päbstliche als Ecclesiasticam, der Kayserliche als ein temporale und Reichslehnbar zu berichtigen, den Auftrag hatte. Daß

X. Der ganze Endzweck, und Gegenstand so großer Commißionen allein die Einführung, und gewaltsame Durchsetzung der neuen Erhaltungs-Art, und die per indirectum dadurch gesuchte Abraubung des Vermögens des Convents, zur Verbesserung der, ohne Schuld der Religiosen, vorgeblich erarmten Bischoffs-Tafel gewesen. Daß

XI. Constanz und die beyden Subdelegati bey dieser Commißion sich so betragen, wie es keinem ehrlichen Manne zustehet, besonders, wenn derselbe in allerhöchsten Päbstlichen und Kayserlichen Nahmen und Authorität einen solchen Auftrag hat, an welchem Ehre und Gut lieget. Daß

XII. Dadurch das Convent zu Reichenau sey berechtiget worden, solche After-

Digitized by Google

„tatorio, seu promotoriali, intùs humillime petito.

Mein zu Constanz Bischoff, das Kloster Reichenau betreffend.

Hieraus erkannte ich den tiefsten Respect, und die Ehrerbietung, die Constanz für den Pabst hatte. Was aber meine Verwunderung in Durchgehung dieser bitteren Klage-Schrifft gegen den Pabst, und gegen den von denen Mönchen an ihn genommenen Recurs erhob, war die Piéce unter den Beylagen von No. 1. bis 50. oder das Protocoll über die Visitation, die der Bischoff von Constanz im Jahr 1744. in Persona zu Reichenau abgehalten hat. Mir, als einem in jure canonico einiger massen bewanderten, kam es sehr artig, und ungewöhnlich vor, daß Constanz, als Bischoff, welcher die jura Ecclesiastica zu manuteniren, mehr denn andere verpflichtet, aus zeitlicher Absicht eine Sache, die privative ecclesiastica ist, nemlich die Disciplinam monasticam, und die mores Religiosorum, als ein niedliches Dessert seiner Bischoffs-Tafel vor weltlichem Gericht gleichsam auf der Schüssel vorzutragen, sich kein Gewissen machte. Allein, bey dieser Piece, oder Visitations-Protocoll fande ich den zweyten Theil vergessen. Das ist, die Klage und Beschwerdführung, welche das Convent bey dieser Visitation gegen Constanz, und desselben Beamte in Reichenau geführet hat:

2) Daß die Kirchen-Fabric schlecht besorget.

Digitized by Google

Und weil dieſe Veräußerung einer Reichslehnbaren [illegible] wäre, diſpenſire der Pabſt über ſolche Concordata.

Annexionem & incorporationem effectum ſortiri volumus non obſtantibus Concordatis præfatis (*quibus*) illis aliàs in ſuo robore permanſuris, *hac vice* dumtaxat ſpecialiter & expreſſè derogamus.

Wie klingen die Ausdrücke vor dem Verfaſſer dieſes Concluſi, der die Reichs-Grundgeſetze gegen alle Eingriffe zu handhaben aufgeſtellet, und verpflichtet iſt? Die Bulle Pii IV. iſt von gleichem Inhalt, nur mit dem Unterſchied, daß dieſer Pabſt zwey Italiäniſche Biſchöffe, nebſt dem Chur-Mayniſchen Reichs Erz-Cantzler Hof benennet, und ſelbe beordert: dieſe ſollten wachen, und all ihr Anſehn dran ſetzen, daß dieſe dem Kayſer und Reiche zum Troß, von dem Römer Hof geſchehene Einziehung eines fürtreflichen Reichs-Standes, für aller Anfechtung frey und geſchützet bleibe.

Und auf ſolchen Rüſt-Zeug bauete man ein Reſcript, welches auf allerhöchſten Kayſerlichen Namen an Päbſtliche Heiligkeit erlaſſen, und deſſen Zweck, die Aufrechthaltung der Kayſerlichen Gerechtſame, ſamt der deutſchen Freyheit, wie nichtweniger die Stärke und Krafft der Concordaten Nationis, der Reichs-Grund-Geſetze, ſamt der eigenen Kayſerlichen Wahl-Capitulation ſeyn ſollte.

Was für einen Begriff von dem Urheber dieſes Concluſi, als durch welchen dieſes Reſcript auf Kayſerlichen Namen erlaſſen worden, muß ſich dieſer ſo kluge und Einſicht volle Pabſt Benedictus XIV. gemacht haben, da er ſolche Widerſprüche bey ſich in reiſe Ueberlegung gezogen hat?

Was für einen Begriff aber ich von ſolchem Vorgange bey mir formiret, weiß ich am beſten; das Publicum mag hierüber gedenken und urtheilen was, und wie es will. Dem Urheber dieſes Con-

Digitized by Google

„deutſche Reich, und deſſen Fürſten „und Stände extendire.

Ipſe dixit, und alſo annahmen, was noch keinen Beweiß hatte. Hier iſt das ipſe dixit, die ganze Wahrheit, welche von Satz zu Satz umgeſtoßen wird.

(G) Auf nachdruckſamſte Vorſchreiben Kayſers Ferdinandi III. Chur- und Fürſten, auch geſamter Stände ſey die Sache dahin gediehen, daß Pabſt Innocentius X. die zwiſchen dem Biſchoff, und denen damaligen Mönchen getroffene Concordiam beſtätiget habe.

Auf dieſes Päbſtliche Breve hätte man ſich nicht berufen ſollen denn es harmonirt mit der vorhergehenden Ausſage nicht. Die Rubric dieſer ſogenannten Concordiæ iſt folgende:

Inſtrumentum Concordiæ in Præſentia D. Nuncii Lucernenſis die 28. Aug. 1653. iniæ. Omnibus & ſingulis notum ſit, quod in celebrandiſſima præſentia D. Caroli Caraffa Dei & Apoſtolicæ Sedis gratia Epiſcopi, ſacræ Sedis ad Helvetios, nec non Conſtantienſem Civitates, & Diœceſes-Nuncii-Concordia inita fuit.

Was gedünkt nun den Einſichtevollen, aber mit Vorurtheilen unbefangenen Leſer, unter weſſen Sprengel gehöret die Abtey Reichenau, und ſelbſt das Biſthum Conſtanz?

Von dem Recurs an dieſen Nuncium, und ſelbſt an Päbſtliche Heiligkeit aber iſt in dieſer ſogenannten Concordia folgendes verſehen: Si quispiam conventualium ſe ſenſerit gravatum a dicto D. Epiſcopo, poſſit absque ullo impedimento ad Illuſtriſſimum Nuncium recurrere, ſeu ad ſacram Sedem Apoſtolicam.

(H) „Dieſe Concordata enthielten „zwar deutlich, daß denen Mönchen in ſpi„ritualibus (anerwogen quoad tempora„lia) hierunter werden verſtanden die Con„grua Religioſorum und die Kirchen-Fa„bric, welche Kayſerliche Reichs-Lehen ſeyn, „Ihro Kayſerlichen Majeſtät, als allerhöch„ſten Lehns-Herrn, und Oberſten Richter „die Cognition unſtreitig privative com„petirte) der Recurs an den Päbſtlichen „Stuhl anderſter nicht geſtattet ſeyn ſolle, „als wenn ſie ſich von dem Biſchoff gravirt „befänden, niſi ſe ſentiant gravatos.

Wem kommt es zu, zu entſcheiden, ob die Mönche in ſpiritualibus von Conſtanz graviret ſeyn? dem Päbſtlichen Stuhl als Richter, an den ſie angewieſen ſind? oder einem weltlichen Juſtiz-Collegio, welches aus allzu gutem Willen eine Gerichtsbarkeit ſuchet, wo es keine zu fordern hat?

Ferner, woher beweiſet man, daß die Congrua Clericorum, und die Kirchen-Fabric Reichslehn ſeyn, über welche niemand als des Kayſers Majeſtät zu erkennen hätte? Die Reichs-Hofraths-Ordnung weiſet die Juſtiz-Verwandte an, ſich neben andern in ihren Rechts Urtheilen an das Jus Canonicum, welches zu dieſer Abſicht allezeit vor Dero Augen auf der Reichs-Hofraths-Tafel zur geſchwinden Einſicht liegen ſoll, zu halten.

Dieſes jus canonicum c. quanquam 4. de cenſ. in 6. cap. nimis 30. de jure jurando, ſagt uns hiervon gerade das Gegentheil, nehmlich: Juris divini eſt Clericos gaudere privilegio fori.

Und C. denique 5. diſt. 96. c. Eccleſ. 10. de Conſtit. Leges civiles diſponentes de perſonis & rebus Eccleſiaſticis, ex defectu jurisdictionis invalidæ reputentur, tametſi favorem Eccleſiarum, & eccleſiaſticarum perſonarum concernant.

Man lieſet weder in jure canonico, noch civili, vielweniger iſt aus den Reichs-Grundgeſetzen, und der Kayſerlichen Wahl-Capitulation irgendwo abzunehmen, daß das ſie volo einiger, der Sache nicht auf den Grund ſehender Richter, ſondern die merita & natura cauſæ allein das forum competens ausmachen.

(I) Es wolle jedoch ſcheinen, die Mönche wollten neue Bewegungen machen.

Dieſer Schein war damal noch ſehr dunkel, und es wäre wohl zu wünſchen, man hätte ihn beſſer beleuchtet; das iſt, man hätte zuvor die Religioſen ihre Beſchwerde zu Rom anbringen laſſen, damit man erſehen können, ob dieſelbe wahrhaftig über Reichs-Lehn, oder nur über angebliche temporalien geführet würden. Dem ſupremo Sacerdotio juſtitiæ hätte es nach dem an behörigen Rechts- und Zwangs-Mit-

Digitized by Google

Digitized by Google

„serlichen Ungenade anbefohlen, von al-
„len auswärtigen Recurs zu desisti-
„ren. Dem Bischoff aber hätten sie aufge-
„geben, denen Mönchen in ihren Beschwer-
„den, nach vorgängiger ordentlicher Unter-
„suchung, die rechtliche remedirung ange-
„deyen, übrigens mit dem Nuncio aposto-
„lico in der Schweitz sich in nichts einzu-
„lassen.

chen in spiritualibus der Recurs an den Päbstlichen Stuhl gestattet sey. Hiee versagt man ihnen solchen Recurs unter Bedrohung Kayserlicher Ungenade. Geschahe darinnen denen Mönchen nicht zuviel? Und ist es gleichviel, ob in einem Kayserlichen Reseript in Justitz-Sachen wo der Zusammenhang der Sätze, weder Rechtsbeständigkeit derer Aussagen sey? Sonst ist es eine bekannte Regula juris: Judici incompetenter imperanti impune non paretur. Doch leidet diese heilsame Regel allda noch eine Ausnahme, wo man die Gesetze duech Auskundung des Kayserlichen und Reichs-Schutzes mit dem Schwerdt erklährt.

(N) „Nachdem, da die unruhige Mönche
„ihren Recurs an gedachten Nuncium in
„der Schweitz, und vielleicht an Ihro
„Päbstliche Heiligkeit selbsten würk-

Das war es eben, was Constanz, und dem Verfasser dieses Conclusi, als augenscheinlichen Sachwalter für Constanz das Herz bange machte.

Digitized by Google

in causa privative ecclesiastica, dieser Recurs wird ihnen abgeschlagen. der Pabst soll sie an den
Nuncium, oder an einen Bischoff verweisen, der erstere soll eine Untersuchungs-Commißion in Reiche-
nau, welches über 100. Meilen von Wien entlegen, anstellen. Ein deutscher Bischoff zu einer Un-
tersuchungs-Commißion quoad spiritualia qualificiret zu werden, soll der Reichs-Sachen kundig seyn.
Was für Verbindung haben denn die Reichs-Sachen, welche angebliche Reichslehen, und nur der
Kayserlichen Cognition eigen sind, mit der Disciplina morum, und denen Spiritualibus derer Religio-
sen zu Reichenau? Wer nicht riechen kann, der hat den Schnuppen. Diese Leute, um die Hand al-
lezeit mit im Spiel zu haben, und das Werk nach eigner Willkühr für Constanz, als ihren Clienten, je-
desmal drehen zu können, verfallen auf solche Wege.

Ferner, vorhin (lit. L.) beliebte man zu sagen: Es wäre denen Ständen jederzeit em-
pfindlich gefallen, wenn die auswärtige Nuncii gegen die heilsame Reichs-Grundgesetze,
und die eigene Kayserliche Wahl-Capitulation, ihre niemal anerkannte Jurisdiction in
die Reichs-Lande über die deutsche Bischöffe, auch andere geistliche Status zu erweitern ge-
suchet. In dem aufgedeckten Frevelmuth sind die Stellen angemerkt. (conf. thränende Seufzer
Num. 2.) Daß Constanz selbst in hundert Fällen, und zwar in Sachen Reichenau betreffend, den
Lucerner Herrn Nuncium als Richter angerufen, und kann kein Fall aufgewiesen werden, in welchem
der Wiener Herr Nuncius über die Exemte Abtey Reichenau, einige auch nur mindeste Jurisdiction
einmal ausgeübet hätte.

Wiederum, wo lieset man in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, daß des Kayserß Majestät
willens, oder berechtiget wären, ein exemtes Ordens-Stifft auch nur quoad spiritualia der Unter-

Digitized by Google

giebt handgreifliche Proben, daß alles nur sub- & obreptitié erschlichen.

12) Man handelt so, daß die Vorliebe, wo nicht selbst gar eine verbotene Animosität in allen Sätzen der Grund Text ist. (*)

(*) Die Begierde, so die Stände des Reichs hatten, das Ansehen derer höchsten Reichs-Gerichte zu erhalten, bewoge sie, ihren Consens darein zu geben, daß dem Cammer-Gerichte der hochpreißliche Reichs-Hofrath associüret wurde, um ihre Streitigkeiten auf solche Art, bald und gerecht zu richten, welche der Freyheit des deutschen Staats-Körpers gemäß wäre. Dieses war in der That das einzige Mittel zu verhindern, daß niemand zu seiner eigenen Macht Zuflucht nehmen, und daß der Schwächere nicht ein Raub des Mächtigern werde. Barr: Geschichte von Deutschland, 5. Band p. 611.

Wie kläglich müßte demnach der Zustand in unserm deutschen Reich werden, wenn dergleichen Vorgänge gelitten würden, daß selbst die höchste Reichs-Gerichte mit anheisen, und die allerhöchste Kayser Macht anwenden sollten, den Schwächeren dadurch um so gewisser, auch ungehörter zum Schlacht-Opfer der Mächtigern, dessen Sachwalter sie sind, zu machen.

Omnis Legislatio sit pro Reipublicæ ratione, ne nimirùm ex immoderata, quidvis agendi, civibus relictâ facultate salus vel publica, vel singulorum periclitetur, nevè status civitatis tranquillus, in turbulentum degeneret. Sam. Puffendorff. de Stat. Imp. Germ. per Godofred. Schaumburg in urat. 6. 11.

Digitized by Google

und die vom Reichs-Hofrath unterm 11. Jun.

Formalia: "Kayserliche Majestät könnten nicht geschehen lassen, daß „diese von Allerhöchst Ihro, und dem heil. Römischen Reich zu Lehnge„hende Reichenauer Temporalia. (Die Frage war doch damal allein von der Erhaltungs-Art derer Religiosen, und der Kirchen-Fabric) "Dero oberstrichterlichen Erkänntniß entzogen, und ausser dem Reich, an ein anderes Fo„rum gebracht würden. Derjenige, welchem die Verfassung des Reichs, „und die darinne vorgestellte Grund-Gesetze nicht unbekannt, würde „von selbst eingestehen, daß Ihro Kayserliche Majestät ausser Stande „wären, hierinnen auf einige Weise nachzugeben, NB. ohne sich bey de„nen Ständen des Reichs, einen bedenklichen Vorwurf zu machen.

Und denn unterm 14. Octob. e. a. Rescribatur dem Herrn Comprotectori Germaniæ: "Ihro Kayserliche Majestät seyn ein für allemal ausser Stand, „diese Dero Kayserlich- und Reichslehn betreffende Sache, NB. es „sey auf gute oder rechtliche Weise, von allerhöchst Dero alleinigen „Einsicht, und Erkenntniß abziehen zu lassen; Dieses hätte Herr Com„protector auf das nachdrucksamste vorzustellen, und das Werk dahin„einzuleiten, daß sothane Mönche dasiger Orten völlig abgewiesen

Digitized by Google

selbst eigenen Constanzischen Documenten, und [illegible]
wesenen Päbstlichen, und Kayserlichen Commission. Ich zeigte

5) Daß die Kayserliche Investituren Constanz kein Recht, noch einen ruhigen Besitz dieser unrechtmäßig erbeuteten Abtey verschaffen; weil solche Investituren allemal coram throno cæsareo, unter der limitation, Salvo jure Tertii, geschehen. Ich zeigte

6) Daß demnach weder ein Titulus translativus juris territorialis, noch ein Jus præscriptionis, Deficiente bona Fide, mich und mein Stifft verhinderten, unser Recht an diese Abtey zu manuteniren, und derselben Zurückgabe zu fordern. Zum Beschluß setzte ich:

7) Daß wenn ja gegen alles Vermuthen, an jener sogenannten Concordia de anno 1653. etwas seyn sollte, man uns das Privilegium Minorum sollte angedeyen lassen, und uns gegen diese, unsere Rechte allzusehr verletzende, sogenannte Concordia, in integrum restituiren.

Meine Bitte gienge dahin: Constanz zu citiren, ad videndum.

Wie groß schätzte ich, bey Uebergabe dieser meiner Deduction, das Glück zu haben, daß ich sagen konnte: Civis romanus sum, ad Cæsarem appello. Ich wäre ein Bürger des Römischen Reichs, für welchen die Concordata Nationis, die Reichs-Grundgesetze, und die eigene Kayserliche Wahl-Capitulation die stärkste, und unüberwindlichste Rationes decidendi an die Hand geben, und für mich und mein

Digitized by Google

Digitized by Google

denen ihnen anerbotenen 2000. Thalern jährlich begnügen sollten, u. s. w.

Waren dieses nicht lauter Spiritualitäten, und solche Unkörperlichkeiten, die von aller Reichslehnbarkeit weitest entfernet, nichts, denn ein Geist, in dem Geist, bey Constanz, und dem Chur-Maynzer Hof damal vorstelleten, so lange noch Hoffnung gewesen, der Pabst würde mit den Constanzischen Absichten einstimmen, und der erarmten Bischoffs-Tafel das neu erworbene Gütel des Convents, als einen Geist, zuschlagen. Da aber dieses nicht geschehen, O! welch Reichslehnbarer Körper wurde plötzlich dieser Römische Spiritus, die Ersparniß des Convents, die Congrua Religiosorum, und die Kirchen-Fabric.

---

*Es ist eine ganz neue, und unter dem menschlichen Geschlecht, sogar bey heydnischen Zeiten, nicht gelittene Moral, daß jemand, sobald er Amts- oder Würde halber über andere etwas erhaben werden, glaube, privilegirt zu seyn, daß er sich in seinen Handlungen weder an die göttliche Gesetze, noch an das Recht der Natur zu binden, schuldig; sondern, daß er denenselben willkührlich zuwieder zu handlen, die Erlaubniß habe; Wenn er nur einen Scheingrund erdenken kann, um sich darmit zu behelfen; Eben so wenig wird die, noch einen Gott erkennende, und einen höchsten Richter füechtende Welt denenjenigen Beyfall geben, welche die Staats Raisons für gewisse Grundsätze ausgeben wollen, so einige, von Eigenlieb all zu sehr eingenommene, sich in den Kopf

Digitized by Google

cilio von Trident. Constanz setzte sich 1540. im Stande

gentlich den 13. Decemb. 1545. unter Paulo III. eröfnet, und es erhielt erstlich den 18. Januar. 1562. mit der 17. Sitzung einen dauerhaften Fortgang, folglich hätte, nach der Verordnung dieses Concilii, solche Einleibung damal noch untersucht werden müssen. Aber der damalige Bischoff von Constanz, und Cardinal Marcus Sitticus war ein Nepot des Pabstes, und dessen Ansehn umstellte dem Capitul zu Reichenau die Wege.

Drittens, erfordert de Lucca einen ruhigen Besitz, und einen unangefochtenen Titel. Aber dieser mangelt Constanz, weil der Convent zu Reichenau sich dieser Einleibung allezeit, vor und nach dem Concilio von Trident, so gut er konnte, wiedersetzt hat. Dieses bekennt Constanz selbst, vid. supra §. IV. ad lit. D.

B) Die gemeinen Rechte stimmen mit „dem Concilio, l. fin. c. de fund. Pat. „überein, daß bey solcher Possession quadragenaria gar nichts, und nicht ein mal „exceptio malæ fidei statt habe.

L. clam possidere in princ. ff. de acquir. possess. sagt gerade das Gegentheil; Auch ist notissimi juris, und wird von niemand widersprochen, als wo man die Leges nach eigenem Sinn anwender;

Quòd mala fides etiam immemorialem, imò mille annorum præscriptionem invalidet, imò in antiquissima præscriptione noceat. Lud. Molina de Jur. tract. 2. disp. 72. n 2.

Aber NB. NB. wie glückselig war Constanz, da diese Justitz Verwandte Partem partis machten,

Digitized by Google

„Oesterreich haben davon vollkommene Wis-
„senschaft gehabt, sich aber im geringsten
„nicht wiedersetzt.

weiter, als dem Pabst, ein gutes Wort zu verleihen. Reimen sie, Erfinder dieser Erdichtung, diese zwey Sachen zusammen!

Zweytens, wenn der Kayser, und das Haus Oesterreich, der Incorporation sich nicht widersetzt, so haben doch nicht sie, sondern der Pabst solche Incorporation gemacht, und der Kayser und das Haus Oesterreich haben dabey nur zu- und durch die Finger gesehen; Diese Päbstliche Einleibung geschahe doch über Reiche lehnbare Gründe. Was halten sie, oberste Justiz Räthe, von solcher Päbstlichen Veräußerung eines Reichslehns? Die Antwort hierauf, stehet in ihrem ersten Conclusо vom 18 Sept. 1747. und in dem Bescheid an den Pabst unterm 11. Julii, und 14ten Octob. 1748. wo sie sagen: Der Pabst könne nicht einmal über die Congruam derer Religiosen weder gütlich, weder rechtlich sprechen, weil sie vorgeblich Reichslehen wären.

H) „Hieraus wäre unwiedersprechlich,
„daß zum wenigsten des Kayserś Consen-
„sus tacitus zu der Union vor Augen liege.

O! Himmel, welch statuliche Ratio decidendi. Der Pabst uniret, das ist alieniret ein Fürstliches Reichslehn, und der Kayser schweiget dazu stille, Ergo ist diese unirung vollkommen Rechts- und Reichs-beständig. Dieser Schluß ist richtig, und er bedarf keines weiteren Beweises. Genug ist es, daß er von daher kommt, wo er geschmiedet worden, wiedersprechе jemand, wenn er das Herz hat, so müste er sich, mit dem Pater Meichelbeck die Auskün-

Digitized by Google

„daß dieser Kayser die Päbstliche Incorpo-
„ration vor gültig gehalten; dieweil sogar
„NB. NB. die sonsten in denen Lehn-Brie-
„fen gewöhnliche Clausul: *Salvo jure cu-*
„*juscunque* diesem Lehn-Brief nicht ein-
„verleibet worden sey, sondern ohne alle re-
„servation, die Strafe vor die Uebertreter
„gesetzt zu finden.

servation allemal præsupponirt werde, wenn sie auch in denen Belehnungs Briefen nicht ausdrücklich gesetzt ist. Aber, sie zeigen wieder allzusehr, daß sie aus der Zahl derjenigen gewesen, die mit offnen Augen blind sind. Bischöfliche Archival Urkunden des so rubricirten aufgedeckten Frevelmuths, No. 30. wird dieser Lehn-Brief Caroli V. aufgeführet, in diesem stehet neben andern: "Wir Carl &c. bestäten in Krafft „dieses Briefes, was wir ihm (Bischoff) von „Recht und Billigkeit wegen, daran zu verleihen, und zu bestäten haben, doch Uns, und dem heiligen „Reich an unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten unvergreiflich, und unschädlich. Ohne Zweifel ist dieser Lehnsbrief dem Urheber dieser Sätze zu eben der ungelegenen Zeit übermacht worden, als jener Brief vom wichtigsten Innhalt, dem Archias, welchen er mit Verdruß, unter diesen Worten von sich gelegt: Sachen, die Nachdenken erfordern, müßen frühmorgen nüchtern vorgenommen werden. (*)

(*) Allata Est epistola Athenis ab Archia Hierophante, Archiæ, qui tum maximum Magistratum

Digitized by Google

„dem Kayserlichen Reichs-Hoffrath zu Ereqvirung [illegible]
„des Herrn Herzogs zu Würtenberg Liebden, anzutragen, andurch aber, so viel an
„ihnen (Reichenauer Religiosen) stehet, denen Protestanten Gelegenheit zu geben,
„daß der Herr Bischoff zu Constanz, und sein Stifft in gewissen, denselben obliegenden,
„Ewr. Kayserlichen Majestät am besten bekannten, Reichs-Creyß-Verrichtungen,
„und andern vorzüglichen Juribus, desto vollkommener unterdrücket werden
„könnte, und was dergleichen mehr seine, des Herrn Fürsten und Bischoffs
„von Constanz Liebden gegen mich haben aufführen wollen. (*)

Daß dieser edle Gedanke, und die Bitterkeit, gegen die Protestanten, von Constanz hergerühret, hat selbst der Verfasser dieses Schreibens bekannt, welches unter dem gemißbrauchten Insiegel des Metropolitan-Hofes, an des Kayserß Majestät erlassen worden, einige Ausdrücke desselben liefern wir gleich im nachstehenden §. XIV. Es verdient in seinem ganzen Zusammenhange Thränender Seufzer Num. 29. gelesen zu werden; Denn da dieser Hof beständig, wegen seines Erz-Amtes, aus denen Reichs-Grund-Gesetzen, und aus den Reichs-Friedens-Schlüssen seine Urtheile, als Reichs-Canzlar abfast, so ist auch niemand besser, als demselben bekannt, wie hoch solche Religions-Bitterkeiten verpönt, und als ein würklicher Religions Friedens-Bruch jedesmahl anzusehen seyn, und da bekannt ist, da Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz, hochseligen Andenkens, jedesmal gegen

Digitized by Google

Und dieſes war ſchon wieder ein neuer Kunſtgriff, den der Kayſerliche Subdelegatus, und Conſtanz unter dem Huth gegen uns ſpielten, wodurch jener ſeine unordentlichſte Parthenlichkeit, Conſtanz aber die in dieſer Sache allein zum Augenmerk geſetzte Liſt und Betrug um ſo mehr verriethen, und offenbahr zeigten, wie wenig der Subdelegatus Cæſareus ſich geſcheuet, ſelbſt in oberwehnten Schreiben an Kayſerliche Majeſt. die verbotene Wege zu entdecken, die er zu Unterdrückung und ſupplantirung der Religioſen von Reichenau, unverantwortlichſt, und gegen die Pflicht eines Kayſerlichen Subdelegati, eingeſchlagen hat. Die Ausdrücke dieſes Schreibens waren neben andern folgende:

A) Päbſtliche Heiligkeit hätten ihm quoad ſpiritualia, und Kayſerliche Majeſtät quoad temporalia eine Commiſſion übertragen.

Daß all dieſes eitle Vorſpiele geweſen, wiſſen wir aus vorangehenden Facto.

B) Er hätte beyden Commiſſoriis ſtrack nachgelebet, und

C) Seinen Bericht quoad ſpiritualia gen Rom, und denn quoad temporalia gen Wien pflichtmäßig, jedoch an beyde Orte gleich lautend, geſchickt.

D) „Die Prior-Wahl-Sache ſchlage „lediglich in die ſpiritualia ein. Der „Reichs-Hofrath hätte darüber unterm 24. „Martii decretiret: Communicetur dem „Herrn Biſchoff, cum termino duorum „menſium. Es wäre aber wohl zu „wünſchen, der Reichs-Hofrath „hätte ſolche niemahl angenommen.

Warum haben denn der Metropolitan-Hof und Conſtanz hierinne den Reichs-Hofrath zuvor als Richter angerufen? und warum hat Conſtanz das Dohm-Capitul zu Paderborn angeworben, conf. ehrändender Seufzer, No. 30. daß es zu dieſer nemlichen Zeit, wie wir gleich nachher erſehen werden, beym Reichs-Hofrath ſupplicren mußte? des Kayſers Majeſtät möchten ausſprechen: „Daß der Prior zu Reichenau nicht „ſede vacante, deſſelben Dohm-Capituls an- und

eligibel, ſondern ad nutum des Biſchoffs, und abzuſetzen ſey? Quid hoc ſibi vult!

E) Er Metropolitan-Hof ſey der von dem Pabſtlichen Hof beſtellte ewige Protector, und Executor der Incorporation dieſer Abtey Reichenau.

Wie hat er denn einen Commiſſarium hierinnen abgehen, und alſo ſein Selbſtrichter, in propria cauſa ſeyn können?

F) Conſtanz werde vor dieſen Mönchen keine Ruhe haben, ſo lange denenſelben ihr Eigenthum gelaſſen werde, der Kayſer möchte demnach die Mönche ganz ausſchälen.

Dieſes iſt der nächſte Weg, bald reich zu werden, und ſich auſſer allem Wiederſpruch zu ſetzen, wenn man dem Nächſten ſein Haab und Gut abrauben, dagegen aber von allen Anſpruch deſſelben ſich ſicher ſtellen will, daß man ihm den Kopf ausreiße, und ihn alsdann laufen laſſe, wohin er will. Iſt das nicht recht Chriſtlich gedacht, und die erſte Pflicht eines Käyſerlichen Commiſſion-Hofs, wenn derſelbe bey der ganzen Sache die Aufhülfe des einen, durch die Unterdrückung des andern, ſich einmal zum Augenmerk geſetzt hat.

G) Der Kayſer möchte die neue Erhaltungs-Art beſtätigen; Der Römiſche Päbſtliche Hoff ſey durch ihn, Metropolitan-Hof, ſchon ſoweit *præ-veniret*, daß er *formalia*: die Sache ge-

Kann denn dieſe Erhaltungs-Art zu Rom ſub Toga als ein Spiritus, und zu Wien ſub Sago als ein Reichsliehabarer Körper zumal ſtehen, und ſich geiſtlich, und weltlich behandeln laſſen? Hat die Welt einmal gerechtere Anſchläge und bey-

Digitized by Google

inn: „Es wäre eine Concordia von 1653. vorhanden, welche nicht gestattete, daß
„man denen Mönchen ein Gehör geben könnte, da sie gegen die Incorporation einklag-
„ten, und derselben Cassation suchten, die Mönche hätten sich in ihrem historischen Abriß
„auf diese Concordiam an gar vielen Stellen selbst berufen.

Dieses war in der That sehr richterlich gedacht; denn fürs erste, ist es das Amt eines Richters, daß er die Stelle der Parthey vertrete, und die Gegeneinwendung, die sonst der Angeklagte zu machen hätte, für selben anführe. Zweytens, ist dieses jene sogenannte Concordia, welche Constanz vor der Päbstlichen *Subdelegations-Commission* im Jahr 1749 selbst geläugnet, und selbe für eine Concordiam nicht erkennen wollen, wie er nebenseitiger Gutachten-Geber, solches aus den sogenannten Commissional-Acten Num. 25. selbst hätte einsehen können; Aber, um Ergründung der Wahrheit durfte er sich nicht bekümmern. Drittens, habe ich in meinem libello gravaminum gebeten, diese Concordiam für nichtig zu erkennen, weil sie Constanz selbst als ungültig erklärte. Viertens gieng daselbst mein Bitten noch dahin, daß wenn auch, gegen alles Vermuthen, an dieser Concordia etwas seyn solte, man meinem Stift das Beneficium restitutionis in integrum möchte angedeyen lassen, da wir dadurch allzusehr in unsern Rechten verletzt wären. Hierauf zu sehen, hatte dieser

Digitized by Google

von mir eine eclatante Satisfaction. Als mir be-
lachendem Munde an; Da ich aber wahr nahm, daß einer der anwesenden, als mir be-
kannter Rückenhalter, für Constanz Ernst daraus machen wollte, erwiederte ich, mit behöri-
ger Bescheidenheit, nur folgendes, und verlangte von dem Deuring zu wissen:

1) Ob er diese Anklage gegen mich allein aus dem hören-sagen führe, oder aber, ob er dieselbe

2) Aus meinen, bey Gericht eingegebenen Klagen entnommen habe, oder nicht?

Wenn das erste, möchte er sich erinnern, was das wahre Sprichwort von solchen Fällen sagte: nemlich, von dem hören-sagen komen unrichtige Bericht, hier wäre es nicht um Erzehlung ungegründeter Märchen zu thun, man müsse schwarz auf weiß vorweisen.

Wenn das zweyte, sollte er nur die Stelle aufweisen, in welcher ich diese Klage ge-
gen ihn bey Reichs-Hofrath geführet habe, die er mir so ganz frey hin aufzubürden, sich
nicht scheuete, und wenn er mit der Probe nicht aufkommen könnte, wie er es auch nicht
würde können, möchte er dergleichen Papier wieder mit sich, und zum Gebrauch dahin
nehmen, wo sie mit mehreren Nutzen, als hier, könnten angewendet werden. Doch wollte
ich ihm Deuring hierinne aus dem Traume helfen, und selbst bekennen, was ich hierüber
behöriger Orten gesprochen, und mit Grunde gezeiget, nemlich: daß, wenn die von seinem

Digitized by Google

„beym Reichs-Hofrath vorgetragen

„schub der Commission anhalten, bis das Capitul in dieser neuen wichtigsten Angelegen-
„heine gekommen, wo alsdann mit mehreren Nachdruck, und gewissern Erfolg, in dem Vergleichs-Ge-
„schäffte fortzefahren werden möchte.

XX.

Der Eine von denen dreyen, ad Amicabilem verordneten, Commissarien war auf seinen Gütern abwesend, und konnte demnach die Commission ohne ihn doch nicht fortgesetzt werden. Um aber dem Capitul seinen Willen zu erfüllen, gab ich dieses Schreiben in Originali an meinen Agenten, und ersuchte ihn, davon beym Reichs-Hofrath eine Anzeige zu machen. Dieses that er den 6ten Septembr. Hierüber entstunde in der Seele eines derer Constanzischen Rückenhalter, eine ganz außerordentliche Regung. Man hatte jenen Zeit Punct abgesehen, uns zu drücken, und die Constanzische Absichten durchzusetzen, wo nehmlich das Reichs-Hofraths-Collegium nicht versammlet, sondern, nebst dem Herrn Präsidenten, die mehreste derer Räthe abwesend waren, und die sonst gewöhnliche Herbst-Ferien hielten. Der nächste an dem Ruder war demnach vorbemeldter Constanzischer Rückenhalter. Diesem stund dieses Peritum nicht an, er

Digitized by Google

habt habe, wie es Constanz in dieser Sache
ster Rückenhalter, und Sachwalter beym Reichs-Hofrath gleichsam das Ruder führte.

Man wollte nemlich Pfeiffen schneiden, so lange man in Rohren saße, solche Gelegenheit kommt nicht alle Tage.

Wer zweiffelt daran, daß die Sache unter dem Clienten, und dem Richter vorhin einstimmig abgekartet, und dieses Petitum, auf Einrathen des Rückenhalters, gestellt worden, weil das Exhibitum, und die Resolution über selbes, von einen Tag, und von einer Stund sind. So bewunderungs-würdig mir immer dieser artige Einfall des Deuring, und die Einverständniß desselben Rückenhalters vorkam, setzten sie mich doch nicht in den geringsten Kummer, vielmehr wurd ich darüber ermuntert, und von gutem Erfolg der Sache für mich, ganz hoffnungs-voll, aus Ursachen:

Weil Constanz verlangte, " man sollte über die Exhibita referiren, und besonders die Commissional-Acta prüfen. „ Der Reichs-Hofrath aber decretirt hatte: „Es sollte in Sachen rechtlich verordnet werden.

Die wiederholte Prüfung derer sogenannten Commissional-Acten, wuste ich, wurde das Licht nur mehr öffnen, wie unverantwortlichst sich der Commißions-Hof dabey betragen, nachdem solche schon lang vorher zu leicht befunden, meine protestation und appellation aber gegen selbige, für rechtsbeständig angenommen, und mir meine

Digitized by Google

Hierauf bekam ich allein den mündlichen Bescheid: Ich sollte meine Deduction abgeben, damit man aus solcher ersehen möchte, wie weit die Rechte ein so andern Orts sich gründeten; Dieser Ordre kam ich auch gehorsamlich nach, und nach Umfluß einiger Wochen erkundigte ich mich, wie man für mich und das Erzhaus die Sache bestellt fände. Ich bekam in Antwort, wir hätten vollkommnes Recht, und Constanz sey allein auf die sündhafteste Weise, durch die hintere Thür in diese Abtey geschlichen, und habe sich in Besitz derselben, durch unerlaubte Kunstgriffe, mit Gewalt und List, so lange erhalten. Man versprach mir gemeinschaftliche Hülfe. Ich wurd darüber sehr ermuntert, und trauete auf diese Zusagen. Man gieng nach der Hand noch weiter, und der N. N. berathschlagete sich mit mir, ein und andermal, über die Mittel und Wege, die wir gemeinsam ergreifen wollten; Aber, der Erfolg lehrte mich bald, daß ich mich an ein gefährliches Mooß-Rohr gelehnet, welches nach dem Winde sich zu beugen pfleget, und nichts wenigers, denn einige Hülfe demjenigen giebt, welchen die favonii nicht günstig sind. Ja, mir begegnete hierbey sogar jenes, wie zu lesen. Dieses gewaltige Mooß-Rohr, da ich auf seine Hülfe mich zu steuren begunte, brach in Stücken, und hätte mir

Digitized by Google

Aufführung bey einer, Nomine & Authoritate Cæsarea, abzuhalten gehabter Commission, auf mein bloßes einseitiges Anbringen, ohne vorher gegangene Einsicht, und Prüfung des Commißional-Berichts, schuldig gegeben, besonders verbunden.

Hat aber der Reichs-Hofrath, wie daran nicht zu zweifen, meine Protestation und Appellation dem sogenannten Commißional-Bericht an die Seite gesetzt, beyde gegen einander richterlich und reif abgewogen, und erst, nach befundenen Umständen des Commißional-Berichts, meine Provocation von selben angenommen, so kommt es dem Reichs-Hofrath dermalen zu, sich zu erklären, welches von beyden geschehen.

„Ob der Commissional Bericht zuvor, und ehe meine Provocation für legitim erkläret wurde, „erörtert, und richterlich sey eingesehen worden, oder nicht?

Ist das erstere, welches doch der Reichs-Hofraths-Ordnung, und sonst der bey wohlgesitteten Gerichts-Höfen hergebrachten Ordnung gemäßer, und folglich ehender zu vermuthen ist; warum wollten die Richter sich die weitere Mühe nehmen, über eine solche Sache, über die so genannte Commißional-Acta zu urtheilen, die sie vorhin schon als unnütz verworfen, und die Protestation und Appellation des Convents von Reichenau gegen solche für gültig und rechtsbeständig erkannt hatten. Ist das letztere, und sind sie blind zugefahren, ohne vorhin den Commißional-Bericht eingesehen zu haben, müssen sie sich vor des Kayſers Thron, und aller Welt zu Schulden kommen lassen, daß sie perverso juris Ordine gehandelt, und ohne Rücksicht auf die Haupt-Acta, lediglich aus Trieb der Eigenliebe, fürgefahren seyn.

XXIV.

Der Ruf der Animosität einiger für Constanz, bey Debattirung dieser Sache, ausser und inner der Raths-Stube, mit aller Gewalt sich hervorstellender Justiz-Verwandten, und anderer mächtigster Constanzischer Schutz-Götter, erscholl äusserlich aller Orten so laut, daß ich bemüßiget wurde, beym Reichs-Hofrath unterm 15. Januar. c. a. durch eine Vorstellung in Erinnerung zu bringen:

„Wie ich bereits im Jahre 1750. gegen die sogenannte Commissional-Acta protestiret, und ap„pelliret. Meine Protestation auch wäre angenommen worden, ich bäte ohngehörter meiner nichts zu „verfügen. Thränender Seufzer, No. 34.

Man arbeitete, solcher meiner Erinnerung und Bitte ohnangesehen, beym Reichs-Hofrath, in Ausweichung derer Commißional-Acten, darauf loß, und kam endlich unterm 1. Febr. 1754. ein Werk zu Stande, welches seiner Seltenheit halber alle Welt in Erstaunung setzen soll; Wenigstens hätte ich mich ehender des Himmels Einfall versehen, als nur gemuthmaßet, daß solche Unordnung bey einem supremo Sacerdotio justitiæ einmal Platz finden könnte, oder, daß man sich so weit hätte übersehen sollen, solche in einem einzigen Concluso, welches gleich im siebenten Abschnitt soll angeführt werden, berghoch angehäufte Rechts Gebrechen öffentlich bekannt zu machen. Bevor wir dieses Conclusum beurtheilen, müssen wir zuerst den so genannten Commißional-Bericht auftreten lassen, denn eines hänget von dem andern ohnabsonderlich ab. Der sogenannte Commissional-Bericht ist der Stoff des vermeyntlichen Concluſi, und das vorgebliche Conclusum ist das Ebenbild des saubern Commißional-Berichts, und taugt eines soviel, als das andere.

Der geneigte, aber auch Wahrheit- und Gerechtigkeit-liebende Leſer verzeihe uns, wenn wir ihm immer solche Ungestalten vor Augen legen, wir sind, solches zu thun, von den Urhebern solcher verbotenen Auftritte edictaliter heraus gefordert; Man hat an uns so lange gebohret, und genäckert, bis wir solche rahre Gebuhrten in ihrer echten Gestalt, so ungerne wir es auch thun, aufführen. Subinde grandiores nævos efficaciùs ob oculos statuam, ut Parenti deformior Partus displiceat.

Sechster

Digitized by Google

„der Kloster- auch Kirchen-Gebäu-
„de, nicht hergeben, gegen den buchstäb-
„lichen Innhalt, des in Actis mehr ange-
„zogenen, Brevis Apostolici vom Jahr
„1654. als worinn unter andern klahr ver-
„sehen, daß dasjenige, was die Mönche von
„dem Deputat, oder sonstigen Jhri-
„gen übrig haben würden, zum Nutzen und
„Vorstand der Kirchen und Convents, je-
„desmal angewendet werden sollte.

zureichen, wie, und wozu sie zu verbrauchen, [illegible]
können? Hat nicht der Subdelegatus das Käyser-
liche Commissorium, solche Dinge als Reichs-Le-
hen zu untersuchen? Hat er nicht in denen, ihm
vom Reichs-Hofrath communicirten Actis die Er-
klährung des Reichs-Hofraths ersehen? Daß
Päbstliche Heiligkeit weder gütlich noch
rechtlich über solche angebliche temporalia,
sich machen können. Zu was soll denn ein, in
Actis öfters angeführtes, Päbstliches Breve
gelten? Was soll selbiges hier rechtsbeständiges
ausmachen?

Ferners: zeige der Subdelegatus, auf Ehre und Reputation, wenn, und wie oft das Convent dieses Päbstliche Breve vor ihm Subdelegato Cæsareo angeführt habe? Er wird nicht erweisen kön-
nen, daß solches auch nur einmal ordentlich, und gesetzmäßig geschehen. Solche eitele Vorspiegelungen
hätte man anderwärts machen sollen. In einem Bericht aber an Käyserliche Majestät schicken sie sich
gar nicht.

„Sechstens, daraus werden des Käy-

Nichts, denn Päbstliche Verordnungen,

Digitized by Google

administriret worden, aus denen ihm allein vorgelegten, von ihm durchgesehenen Rechnungen, ergründet, und richterlich eingesehen hatte; was blieb alsdann von temporalität, und der Käyserlichen oberstrichterlichen Cognition privative eigen seyn sollenden Reichslehen noch übrig? über welche sich der Subdelegatus Cæsareus hätte hermachen, und sein Amt, nach wörtlichen Innhalt des allerhöchsten Commissorii versehen können? Antworte man, aber Categorisch.

Und dennoch macht man sich kein Gewissen zu sagen: Man habe dem allerhöchsten Commissorio heilig nachgelebt, das ist: man habe nach Vorschrifft desselben, die Congruam Religiosorum, die Kirchen-Fabric, den Deputat, die Ersparniß des Convents, als temporalia in allerhöchst-Käyserlichen Nahmen und Authorität, allein und privative, mit gänzlichem Ausschluß des Römisch-Päbstlichen Hofes, untersuchet. Auch, da er Berichts-Erstatter sagt: "Er habe gen Rom einen allerdings ganz gleichen Bericht über die, Nomine & Authoritate Apostolica quoad spiritualia, abgehaltene Commission erstattet. Giebt er sich nicht schon wiederum selbst schuldig, daß er Gewissensfrey in Sachen gehandelt. Denn der Bericht nach Rom hätte doch lediglich, und allein über die Spiritualia erstattet werden sollen. Wenn nun dieser Bericht, nach seiner eigenen Geständniß, dem nach Wien an des Käysers Majestät, den er über die sogenannte temporalia allein zu erstatten hatte, allerdings und ganz gleich gewesen, so muß derselbe überaus spirituell, und ein recht großer Geist gewesen seyn, da er nichts denn von angeblichen temporalitäten, die sonst Reichslehen seyn sollten, an sich gehabt. Rechtfertige sich nun der Subdelegatus, als Berichts-Erstatter, hierüber vor des Käysers Majest., auf allerhöchst Dero Namen und Authorität, er unverantwortlichst mit Constanz unter dem

Digitized by Google

Die weitere Ungerechtigkeiten, wie sie in diesem Bericht haufenweise noch angebracht sind, beliebe der Wahrheit liebende Leser selbst einzusehen in oben berührter Stelle. Er wird in Durchlesung dieses ganzen sogenannten Commißional-Berichts, nicht ohne Entsetzen selbst urtheilen, daß die einzige Absicht des Subdelegati Cæsarei, da er sich solche Commißion hat auftragen lassen, die er nicht halten wollte, lediglich dahin gegangen, durch seine Uebermacht denen armen Religiosen ihren Defensions-Stand schwehrer zu machen, am Ende aber durch seine Aufführung, die sehr Gewissensfrey gewesen, eine derer allergrössesten Gewaltthätigkeiten für Constanz mit zu unter-

Dem Publico dienet zur Nachricht: Zur Ankunft und Aufnahme beyder subdelegirter Commissarien im Jahre 1749. bestunde die Constanzische Vorbereitung in folgenden: Man verkaufte auf einen Schlag aus denen Reichenauschen Stiftungs-Waldungen für 7000. Gulden Holz. Ein mehreres zu wissen, ist nicht vonnöthen. Konnten aus solchem Holz-Vorrath wohl andere, denn geistvolle Relationes derer Subdelegirten herrühren?

Munera, crede mihi, placant, hominesque Deosque.

Digitized by Google

in rerum natura geweſen; Denn, ich und mein Convent haben über die berührte ſogenannte temporalia beym Reichs-Hofrath niemals Klage geführt. Es wäre denn, man hätte daſelbſt jenes als Acta angenommen, was wir hierinnen incidenter, als Exceptiones Fori declinatorias, nach und nach angebracht. Doch wird ſich beym Reichs-Hofrath nichts finden, daß man dieſe unſre Exhibita Conſtanz, darüber zu excipiren, gegeben habe, mithin blieben dieſelbe tod, als Acta, die ſovieles, als exiſtirten ſie nicht, ausmachten. Hat aber Conſtanz über berührte ſogenannte temporalia gegen uns eingeklagt, ſo hätte Richtern wohl angeſtanden, uns ſolche Exhibita auch zu communiciren, welches nicht geſchehen. Weiſe man demnach beym Reichs-Hofrath die Acta zuvor, wer ſie angebracht, Conſtanz, oder wir? weiſe man die Exceptiones, die Replicas, und ſo weiter; Und wenn es an allen gebricht, wenn weder Lux, weder Crux, hievon ordentlich und Geſetz-mäßig vorkommen, ſo bewundere man die Aufführung derer ſchwer beeydeten Sacerdotum juſtitiæ.

Vielleicht hülft ihnen durch, daß ich in dem hiſtoriſchen Abriß mich auf berührte ſogenannte Temporalia des öftern berufen, und dieſelbe einiger Orten ſelbſt angeführt habe; Aber, ſehen ſie Juſtiz-Verwandte mein damal in Sachen geſtelltes Petitum unterm 26. April 1751. ein; Denn, nach ſolchem, und ſonſt nach nichts, dürfen ſie die Urtheile und Rechts-Beſcheide abfaſſen; und wenn ſie hierüber kein petitum finden, müßen ſie Juſtiz-Verwandte, als deren Rechten kundige, ſelbſt wiſſen, daß ſolche Anbringen unter die Acta judicialia nicht gehören, ſondern lediglich ein incidens ſeyn, durch welche die Parthey die Haupt-Klage einiger maſſen mehr zu beſtärken ſucht.

Setzen wir, ich hätte dieſe ſogenannte Temporalia würklich als eine Klage-Sache angefüget, und über ſolche ein petitum geſtellt, hat man meine Klage Conſtanz communiciret, und darüber beyderſeits ordentlich libelliret? Nein, weder ich, noch Conſtanz ſind hierinne, nach der beym Reichs-Hofrath vorgeſchriebenen Ordnung, der Actor oder Pars impetrans geweſen.

Laſſen wir nun dieſes Affter-Concluſum ſelbſt auftreten, und über ſolches das unpartheyiſche, in Aufmerkſamkeit geſetzte Publicum urtheilen, die Meynung wird allgemein werden, daß es ſeines gleichen in der Hiſtorie nicht habe.

Veneris 1. Febr. 1754.

„Zu Conſtanz Herr Biſchoff -- das Kloſter Reichenau betreffend, abſolvitur Relatio, & Concluſum.

Dieſes Concluſum iſt in extenſo Thränende Seufzer, No. 31. anzutreffen.

„Nachdem es Kayſerliche Majeſtät bey „dem buchſtäblichen Innhalt der Concordia „von 1654. (jedoch der bereits angebrach„ten Reviſion ohnnachtheilig) belaſſen wollen.

Den allerhöchſten Kayſer-Nahmen hätte man wohl heiliger halten ſollen, als daß man ihn einem Concluſo voran ſetzte, welches nichts weniger, denn Kayſerliches, das iſt gerechtes und heiliges in ſich enthält. Am Ende dieſes Concluſi iſt zu leſen: Fiat Vorum Notificatorium ad Imperatorem, das iſt, Man ſoll des Kayſers Majeſtät von dem Bericht erſtatten, was geſchloſſen worden, welches ja mit dem, was hier im Eingang geſagt wird, ſich nicht vereinbaren läßt. Kayſerliche Majeſtät konnten doch das nicht verordnet haben, von dem man ihnen erſt Notiz geben ſollte. Es ſoll demnach in ſeinem echten Verſtand heißen: Wir Conſtanziſche Rückenhalterverordneten, und trieben in Krafft unſerer Uebermacht alles durch, was unſer eigener Wille, die Vorliebe für Conſtanz, und der verdorbene Magen gegen die Mönche uns immer in Sinn, und an die Hand gegeben.

Zweytens, wenn man es bey dem wörtlichen Innhalt der Concordiæ laſſen will, ſo kann man die Mühe ſparen, und wieder ohnverrichteter Sachen aus dem Rath zu Hauſe gehen. Wie ſo? Nach wörtlichen Innhalt der Concordiæ hat der Reichs-Hofrath über alle ſogenannte temporalia nichts

Digitized by Google

einsehen werden, daß eine [illegible]
lungs-Kraft der incompetenten Richter gefeßlet gehalten.

Zwar, muß sich der Prior und Convent alles gefallen lassen, was man mit ihnen vornimmt, oder gegen sie schlüßt, denn sie werden, wie solches die bisherige Tractirungs-Art genugsam bezeiget, wie die geringste Sclaven unter dem Joch gehalten, daß sie sich weder rühren, weder vor einem Gerichts-Hof beklagen dürfen, wie Himmelschreyend, und Gewissensfrey sie auch immer begegnet werden, ohne Gefahr daß der andre die Stärke seiner Gewalt sie nicht empfinden lasse.

Das übrige recht lächerliche dieser Verordnung findet der geneigte Leser in oben angezogner Schrift oder Beleuchtung dieses After-Conclusi nach der Ordnung und gründlich vorgestellet, wie einfältig es nehmlich sey, daß man dem Prior und Convent ihre Rechnungs-Führung abzunehmen bedrohet über ihr Eigenthum, welches sie

a) aus eigener Industrie, b) aus den Vergabungen und Schenkungen milder Gemüther, c) durch eine genaue Menage erworben haben.

Denn erstlich, hätten die Erfinder dieser Verordnung vorzüglich wissen sollen, daß nach den allgemeinen Rechten über sein Eigenthum niemand Rechnung zu geben schuldig sey, sondern allein diejenigen, welche fremdes Gut administriren. L. 2. L. Rationes ff de admin. L. 4. L. Orphanotroph. 3. C. de Episc. & Cler. L. Justas 6. C. de jure fisc. C. qualiter & quando 24. X. de Accusat. & Com. D. D.

[illegible] Convent nicht mehr spahren, oder einen Noth-Pfennig sich bey

Digitized by Google

„Eigenthum des Conventus, ohne den Prior „und Convent vorher auch gehöret zu ha„ben, eigenmächtig nicht verwenden, vielwe„niger aus solchem jene Sachen, die er sonst „für die Kirchen, und des Klosters, auch „derer Religiosen Nothwendigkeiten aus „denen Stifftungs-Güthern zu besorgen, „und anzuschaffen, schuldig wäre, befrei„ken, und anschaffen lassen.

aufrichtige Wille, andererseits aber die Competentia Fori nicht fehlten.

Merken sich die Erfinder diese Verordnung, denn wir werden derselben nachher wieder sehr bedürfen; wo sie Membro XI. die Religiosen in die Helfte der Unkosten über die Commission verdammen. Hier sagen sie, der Bischoff müßte aus den Stifftungs-Gütern die Kirchen-Fabric, und die Nothwendigkeiten derer Religiosen besorgen, sie verbieten ihm, zu solchen Sachen die Ersparniß des Conventes nicht anzuwenden. Constanz prætendirte die Ersparniß des Conventes müsse allemal zu der Kirchen-Fabric, u. s. w. zuerst hergegeben werden, und weil sich der Convent hierzu nicht verstehen wollte, verlangte Constanz hierüber eine Untersuchungs-Commißion. Der Hauptpunct, und einziger Gegenstand, worüber sich diese Commißion beschäfftigen sollte, war die Einführung der neuen Erhaltungs-Art, in welcher Constanz das ganze Vermögen, und die Ersparniß des Conventes sich zuzueignen suchte, um aus solchen eine neue Administration für die Kirchen Fabric, und zu Unterhaltung derer Kloster- und Kirchen-Gebäude zu formiren.

Die Erfinder dieses Gedankens sagen, das könne nicht angehen; Constanz müsse aus den Co-

Digitized by Google

solten sie Mönche von dem Recurs an den Papst abstehen.

Weiter, der sogenannte Käyserliche Subdelegatus, in seinem vorgeblichen Commißions-Berichte sagt: "die Mönche verlangen in die Schweitzerische, oder Schwäbische Congregation zukommen, und „von solcher, nach Ordens-Gebrauch, visitiret zu werden. Dieses, weil es gegen die Incorporation „stritte, könnte der Reichs-Hofrath nicht angehen lassen, somit erkannte man für diesmal das Forum über die Visitations-Sache beym Reichs-Hofrath gegründet. Constanz in seinem pro Memoria, und der vorgebliche Commissional-Bericht, bitten neben andern: des Kayserø Majestät möchten decidiren, und aussprechen, daß der Prior in Reichenau nicht zu erwählen, sondern ad nutum von Constanz an- und abzusetzen sey. Dieser Commissional-Bericht wurde, Vermöge Reichs-Hofraths-Concluſi vom 13. Novembr. 1753. ad Acta geleget, einfolglich das Forum über die Prior-Wahl Sache von dem Subdelegato Cæsareo, und von dem Reichs-Hofrath als competens erkannt. Das Hochstifft Paderborn, auf Verlangen von Constanz bittet, in einem Verschreiben an des Käysers Majestät sub dato 2. May & Præs. 25. Junii 1753.

„Käyserliche Majestät möchten decidiren und erkennen, daß der Prior zu Reichenau nicht könnte „erwählet werden, sondern von Constanz Authoritative angesetzt werden müßte, denn dieses liefe gerade „gegen die Incorporation, vid. thränende Seufzer, No. 30. Dieses Vorschreiben wurde ebenmäßig ad Acta geleget, welches nach unserm Verstande so vieles sagt, als: die Bitte hat statt, das Forum ist gegründet. Der P. Meichelbeck folgte diesem Exempel, und bat, des Kayserø Majestät möchten, bey vacirenden Priorat seines Immediat-Stiffts pendente lite, und da der Weg gen Rom dem

Digitized by Google

Nun sollte, bey Erlesung dieser so hoch erhabensten Verordnung, der unwissende Pöbel nicht mit Grund muthmassen, der Prior zu Reichenau hätte sich eine Oberherrschafft, quoad temporalia, über Land und Leute gesucht, die man ihm aber, ohne Verletzung der Reichsherrlichen Superiorität nicht gestatten könnte. Man lese hievon nachkommende Bischöfliche Erklährung, dieser, von dem Prior zu Reichenau, gesucht haben sollenden mehrern Gewalts, quoad temporalia -- in der Beleuchtung des vorgeblichen Käyserlichen Decrets, 12. hat Decretum, an das Convent, ad verba -- als thäten Käyserl. Majestät.

Siebentens, wird denen Religiosen, „quoad Gravamen tertium, ein vor allemal, in Gefolge vorheriger allerhöchst Kayserlichen Rescriptorum, auf das schärfste „anbefohlen, die etwa wieder Vermuthen „gegen ihren Herrn Bischoff, circà temporalia, vermeyntlich habende, jedoch in „continenti zu erweisende Beschwerden, so „gewiß bey keinem andern, als bey Kayserl. Majestät anzubringen, als gewisser sie sonst zu gewärtigen haben würden, „daß denenselben in Wiederlebungs-Fall, „die Temporalia gesperret, und der „Reichs-Schutz gar entzogen werden „solle.

Diese Verordnung, wenn sie Stand haben soll, müßen die Supremi Sacerdotes justitiæ mit Päbstlicher Heiligkeit ausmachen, denn die, über die hier sogenannte Temporalia unterm 15. Julii 1751. erlassene Päbstliche Sentenz, weiset die Religiosen an ein ganz anderes Forum, wenn sie Beschwerde darinn haben würden. vid. supra 2ter Abschnitt, §. IX.

Zweyen Herren, dessen jeden gegebene Sentenz der andern gerade gegen die Stirne gehet, können die Mönche nicht dienen, ohne Gefahr, daß, wenn sie der weltlichen gehorchen, sie der Geistliche nicht in den geistlichen Bann, und, wenn sie der geistlichen nachleben, sie der weltliche in die Acht, und Aberacht erklähre. Nun stehen die Mönche hierinn, zwischen zwey Feuer, wohin sie sich wenden, prällen sie an, und Constanz hat sein Intent erreicht. Hierzu, nehmlich, sind die allerhöchste Reichs-Gerichte aufgestellet, Unterthanen unglücklich zu machen, dieselbe durch Mißbrauch der allerhöchsten Gewalt zu unterdrücken, sie mögen darzu ein Recht haben, oder nicht. Diese Verordnung müssen wir Stückweise ausweiden, denn auf dieser, als der Basi, beruhet das ganze sogenannte Conclusum, fällt diese zuhausen, und ist sie auf Sand gegründet, so mögen hochbeeydete Justitz Räthe zusehen, wo sie einen Scheingrund hernehmen, durch welchen sie ihr allzu unüberdachtes Urtheil vor des Käysers Majestät, und vor der Ehr-wahrheit, und Gerechtigkeit liebenden Welt verkleistern, damit selbe ihnen, als dem supremo Sacerdotio Justitiæ nicht zum unauslöschlichen Vorwurf werde.

Erstens, unter dem Worte Temporalia, was verstehet man hier gegenwärtig? Antwort: Die Congruam, oder Erhaltungs-Art derer Religiosen, die Kirchen-Fabric die Ersparniß des Convents. Nun wohl aufgemerkt: Für welches forum gehören diese? der sogenannte Commißional-Bericht sagt in formalibus, über all dieses richterlich zu erkennen gebühre dem Römischen Päbstlichen Hof. Was bleibt nun für den Reichs-Hofrath mehr, quoad temporalia, übrig, worüber er richterlich verordnen, und sogar die Religiosen mit Kayserlicher Ungnade, bis zur Sperrung derer temporalien, und Aufkündigung des Kayserlichen und Reichs-Schutzes, bedrohen darf, wenn sie solcher nulliter, incompetenter, und ganz allein aus strafbarer Animositæt erlassen haben wollender Verordnung für die Zukunft nicht gehorchen solten.

2tens: Die Reichs-Hofraths Ordnung wohin weiset sie die supremos Sacerdotes justitiæ an? Dahin, daß sie in ihren Rechts-Urtheilen sich an die Concordata Nationis, Reichs-Grundgesetze, Kayserliche Wahl-Capitulation, und NB. besonders an das Jus Canonicum halten sollen, zu welchem Ende denn all berührte auf der Reichs-Hofraths-Tafel allezeit parat liegen müssen, um sich solcher nöthigen Falls bedienen zu können. Gut! das Jus Canonicum, erlaubet solches dem weltlichen Richter in causas ecclesiasticas sich zu mischen? unter welche die Congrua Clericorum, und alle hier in lite befangene, sogenannte temporalia ganz ohne einzigen Wiederspruch gehören. Denen Erfindern dieses niedlichen Conclusi, das nachschlagen zu erspahren, wovon sie keine Liebhaber zu seyn, sich nur allzuviel veroffenbaren, wollen wir ex jure canonico nur einige stellen hier anführen. Nachdem wir diesen Punct schon genugsam erörtert, und, wie gar nicht gegründet, die angemaßte Jurisdiction des Reichs-Hofraths hierinne sey, aus allen Rechten in der Beleuchtung dieses sogenannten Conclusi, gezeigt haben. C. quanquam 4. de Cens. in 6. cap. nimis 30. *de jure jurando* lesen wir: Juris divini est Clericos gaudere privilegio Fori. Und denn c. denique 5. dist. 96. c. Ecclesia 10. de constit. Leges civiles, disponentes de personis & rebus ecclesiasticis, ex defectu jurisdictionis, invalidæ reputentur. &c.

Wie-

Digitized by Google

Digitized by Google

jestät allzugerechtest sind, als daß sie zu solchen Justiz-Gebrechen ihr [illegible]
den sollten.

Imperatoris quippe proprium est oppressos, ex opprimentium manibus liberare, eosque in libertatem exercitii suorum jurium & hæreditatis avitæ restituere, c. Regum. 23. q. 5.

Das Concilium von Trident ordnet hiervon folgender massen, sess. 25. de reform. cap. 20. Præterea, quæ de ecclesiasticis personis constituit, seculares quoque Principes officii sui admonendos esse censuit -- confidens eos, quos *Deus* Ecclesiæ *protectores* esse voluit, jus suum ecclesiæ restitui non tantùm esse concessuros, sed nec permissuros, ut officiales Ecclesiæ & personarum ecclesiasticarum immunitatem, Dei ordinatione, & canonicis constitutionibus constitutam, aliquo *cupiditatis studio*, seu inconsideratione aliqua violent. Propterea que admonet *Imperatorem*, *Reges*, & omnes ac singulos, cujuscunque status & Dignitatis extiterint, ut quo largiùs in alios potestate sunt ornati, eò sanctius, quæ ecclesiastici juris sunt, tanquam Dei præcepta, ejusque patrociniis tecta, venerentur, nec ab ullis Dominis temporalibus -- *Maximeque Ministris ipsorum Principum* lædi patiantur, sed *severe in eos*, qui illius libertatem, immunitatem, atque jurisdictionem impediunt, *animadvertant* -- adeoque ea in re quisque officium suum sedulò præstet.

Hieraus mögen die Verfasser dieser Unordnung Lection nehmen. Wir aber haben an sie noch eine kleine Anfrage zu stellen, und zwar folgende: Warum eyfern sie so sehr gegen die Mönche von Reichenau, und wollen nicht zugeben, daß sie mit ihren Beschwerden, Puncto Congruæ, sich weder an [illegible] derselben Nuncium in der Schweitz wenden sollen, da sie in dem ihnen [illegible] allen Blättern, und

Digitized by Google

Digitized by Google

Erhaltungs-Art an. Die über den Deputat, und die Erſparniß, und das ganze Vermögen des Convents, über die Einkünfte der Probſtey Schinen geführte, und durchſehene Rechnungen. Dieſe waren jener große Spiritus, mit welchem man den Päbſtlichen Subdelegatum die ganze Zeit ſeines langwierigen Aufenthalts in Reichenau, abſeiten Conſtanz, amuſirte.

Dieſes hat ihnen der P. Meichelbeck angezeiget. Wie konnten nun ſie, Richter, auf die Schwachheit verfallen, daß ſie dieſem Conſtanziſchen Geiſt und großen *quoad ſpiritualia* ſchon wieder, gegen beſſeres wiſſen, einen Reichs-Körper anſchminken, und das Convent beſchuldigen dürfen, daß ſelbes mit ſolchem vor der Käyſerlichen Subdelegations-Commiſſion dem Biſchoff einige Unkoſten gemacht. Wie ſchicken ſich dergleichen Wiederſprüche für die oberſten Juſtiz Räthe, welche genannt werden, Pars Principis, Imperatoris Parentes, ejusque Amici, item Conſiliatoriani & Comites, quorum intuitu Imperator Jura in ſuo ſcrinio pectoris habere creditur. v. Uffenbach. tract. de Conſ. J. a. c. 6.

Aber des Unweſens noch nicht genug; wir wiſſen aus dem vorangeſagten, daß Conſtanz lediglich in der Abſicht, die von ihm zur Erhaltung des Vermögens des Convents, neu erdachte Erhaltungs-Art geltend zu machen, ohne Noth und Urſach, ja auch ohne mindeſtes Vor- und Mitwiſſen des Convents, eine zweyfache Commiſſion ad locum berufen hat. Wir wiſſen, daß der Punctus IIIus damahl lediglich darinn beſtanden, wer die Kirchen-Fabric zu beſorgen, wer die ſarta tecta Eccleſiæ & Monaſterii zu unterhalten hätte, ob zu dergleichen Erfordernißen und Nothwendigkeiten, die Erſparniſſe des Convents, wie es Conſtanz prætendirte, mußte angewandt, oder ob ſolche Nothwendigkeiten von Conſtanz aus den Stiftungs-Gütern müſſen beſorget, und angeſchaft werden.

Nun wohl aufgemerkt; im Eingang dieſes ſogenannten Concluſi verwerfen ſie die neue Erhaltungs-Art, Membro tertio dieſes Concluſi verbieten ſie, daß Conſtanz die Erſparniß des Convents zu Beſtreitung dergleichen Nothwendigkeiten nicht anwenden, ſonden ſolche aus ſeinen Cameral-Einkünften beſorgen ſolte. Membro XIII. dieſes Concluſi reſcribiren ſie an Herrn Biſchof: formalia: daß er keinesweges geſtatten, oder ſich ſelbſt unterneehmen ſolte, daß von der Erſparniß des Convents etwas *ad menſam Epiſcopalem*, NB. Kirchen- und Cloſter-nöthigen Reparationen, oder zu ſolchen Nothwendigkeiten gebraucht werde, welche er Herr Biſchof, nach alt hergebrachter Obſervanz, aus den incorporirten Gütern ſelbſt zu beſtreiten hätte; ſomit kommt Conſtanz in all ſeinen Geſuch und Abſicht, die es bey erlangter Local Commiſſion gehabt, zu kurz, es wird als frivole litigans erkannt.

Nun ſagen ſie Verfaſſer, aber richterlich und gewiſſenhaft: wer hat quoad ſie dicta temporalia dem andern Unkoſten verurſacht? Das Convent dem Biſchof? Wie ſie ganz ungegründe es daher kommen laſſen; oder Conſtanz dem Convent? Wie ſie es aus ihren Schluſſen ſelbſt erproben, und wie man es auch in Rom, als bey der in dieſer Sache allein competirenden Inſtanz, befunden, und daſelbſt dieſe nehmliche neue Erhaltungs-Art, als ungereimt auch verworfen hat.

Es gilt nicht gleich viel, daß man alles bey Gerichts-Höfen wagt, und verordnet was man will, nur darum, weil man mächtig iſt, und weil man auch die enormſte Juſtiz-Gebrechen durchzuſetzen, die Gewalt, und Uebermacht hat. Man muß bey ſolchen Fällen, beſonders in Juſtiz-Sachen, an welchen Ehre und Gut lieget, ſich darauf fürnehmlich erinnern, daß die Oberherrſchaft, und Oberſtrichterliche Gewalt von Gott denen Majeſtäten, und von dieſen ihren ſchwor beeydeten Juſtiz-Räthen unter gewiſſen Beſchränkungen anvertrauet worden, damit durch ſie Recht und Gerechtigkeit, ohne Rückſicht auf die Perſon, und mit Beſeitigung alles ungebührlichen Anhangs, dem Armen wie dem Reichen adminiſtriret, und Mindermächtige gegen Gewalt und Unrecht geſchützet, die Begierde aber, und die ungezimende Haabſucht derer Mächtigen gemäßiget, und ſolcher Geſtalt jeder Unterthan ſo in Schranken gehalten werde, daß der Kleine nicht ein Raub des Größeren ſey.

Vos, quibus Rectòr Maris atque Terræ
Jus dedit magnum necis, atque vitæ,
Punire inflatos, tumidosque vultus,
Quicquid à vobis minor extimeſcit
Major hoc vobis Dominus minatur.
Omne ſub Regno graviore
Regnum eſt.

SENECA.

Digitized by Google

„Stücken gehorsamst nachzukommen, und in
„Zukunft sich dergleichen ungegründeter,
„und anderer Ruhestöhrender Klagen,
„sich so gewiß zu enthalten, als gewißer son-
„sten Kayserl. Maj. bewogen werden dörfte,
„mit denen, in dem heutigen Concluso,
„bedroheten Verwendungen zu verfahren.

aussehend, als daß man sie hier überflüssig hingehen lassen. Sagen zuerst die Verfasser, aber auf Ehre und Reputation: Die Klagen des Convents, worinn bestehen sie? Davon können sie uns soviele Nachricht geben, wie von dem morgenden Tage, den sie noch nicht gesehen, und also nicht wissen, ob er heiter, oder trübe, seyn werde, und dennoch nennen sie solche Beschwerden ungegründet. Wir wollen sie aber aus ihren selbst eigenen Sätzen, ihres Concluſi, überführen, daß die Beschwerden des Convents gegründet gewesen, und daß nicht der Prior und Convent, wie sie es beschreiben, des Bischoffs, sondern der Bischoff durch seine unleidentliche Haabsucht, und Begierde nach fremden Guth, dem Prior und Convent die Ruhe gestöhret. Wohl aufgemerkt!

a) Constanz maßte sich der Ersparniß des Convents, zu Erhaltung der Kirchen Fabric, Kirchen- und Kleister Reparationen, auch anderer Kirchen- und Convents-Nothwendigkeiten an, wie solche das Convent darzu nicht hergeben wollte, brachte Constanz

b) Die neue Erhaltungs-Art auf die Welt, in dieser fördert es das ganze gegenwärtige und zu-

einen Seite nicht gehet, wie man es haben will, es auf der andern gewiß brechen muß.

Volutantibus res inter se pugnantes, obtorpuerunt animi. Tit. liv. l. XXXII. c. 10.

18. Fiat votum notificatorium ad „Imperatorem; quod legitur, & ap- „probatur.

Das Beste in dem ganzen Concluso ist dieser Final Schluß, durch welchen die Verfasser eine offene Beichte ablegen, daß sie selbst und nicht des Kayſers Majestät, wie sie doch gleich im Eingange dieses ihres vermeynten Concluſi sagten, die Urheber und Erfinder aller, sich im Grund wiedersprechender, Sätze seyn. Was sollen denn diese Worte, quod legitur, & approbatur? Das erste hätte man noch verzeihen können, aber das approbatur Seiner Kayserlichen Majestät vorzuschreiben, ist würklich ungereimt, denn das kam lediglich auf die gerechte Einsicht dieses Monarchen an, und nicht auf ein Reichs-Hofräthliches Signatum. Es bleibt halt, und ist dem also. Man lese dieses sogenannte Concluſum von forne oder von hinten, man lenke die Sätze desselben rechts oder links, sind sie doch allemahl unrecht, schief, für Richter, die Eyd und Pflicht haben, abscheuliche Winkelzüge, ohne Rücksicht auf die Gesetze, oder das Recht daher geschrieben, und trift dabey jenes vollkommen ein. Veri juris, germanæque justitiæ solidam & expressam effigiem nullam tenemus, umbra & imaginibus utimur; Eas ipsas utinam

Es stand unter dem Schirm und mächtigster Assistenz seiner Autorität.

4) Constanz hatte Kayserlichen Befehl uns Klage loß zustellen, diesen steckte es hinter das Fenster; Der Reichs Hofrath nimmt damit nicht nur vorlieb, und betreibet die Befolgung dieses Befehls an Constanz nicht, sondern er gehet zu unserer Bedrückung noch weiter; Denn anstatt daß wir nunmehro der klagende Theil seyn solten, wenn man dem Lauf Rechtens seinen ordentlichen Gang lassen, und uns die versprochene Gerechtigkeit angedeyen lassen wolte, wird auf Ansuchen von Constanz auf Chur-Maynz eine Commißion angeordnet, und unser Defensions-Stand wurde dadurch nur schwerer gemacht, nachdem man uns an einen solchen Commißions Hof verwiesen, der sich selbst für Constanz erkläret, und also Defensor von Constanz, und Judex von uns beyden seyn solte.

5) Wie Pflichtmäßig und gewissenhaft die Subdelegati dieses Commißions-Hofs sich betragen, wissen wir aus dem sechsten Abschnitt. Der Kayserliche Subdelegatus hätte zu Hause bleiben können, er hätte weder den allerhöchsten Kayserlichen Nahmen verunehret, weder ganz unnütze Unkosten verursacht, denn Malversationen auf allerhöchst Kayserlichen Nahmen zieren die Kayserliche Authorität gar nicht.

6) Der Päbstliche Subdelegatus untersuchte alles, was sonst temporal, und der Kayserlichen Oberstrichterlichen Erkenntniß privative eigen seyn müßte. Er schickt die Acta und Protocolla samt der neuen Erhaltungs-Art, als dem Centro der Constanzischen Begierde, gen Rom, und bittet

genommene Justiz-Gebrechen nicht den Glanz der geheiligten Majestät, sondern die Ehre und das Ansehen derselben Urheber verkleinere. Gunderode.

XXVIII.

Diese Karten-Mischung wär sehr verwirrt; für mich, und mein Stifft aber so gefährlich, daß ich sie ohnmöglich also lassen konnte, doch fand ich, nach langem hin- und herdenken, kein hinlängliches Mittel, wie ich sie wieder in die Ordnung bringen sollte. Denn, was wollte ich Leuten sagen, die wissentlich unrecht gethan, und mit offenen Augen, bey Durchsehung der Acten, blind gewesen. Die Revision, oder das Remedium supplicationis war der einzige Weg, das begangene Unrecht vorzustellen; Aber, die Sache selbst gehörte nicht an dieses Forum, so lange Gesetz Gesetz, und Religion Religion verbleiben sollten, und mir war es gar nicht gelegen, daß ich eine, à Judice competente schon abgeurtheilte Sache bey einem Gericht, wieder in Zank und Widerspruch bringen lassen wollte, wo selbe gar nicht angenommen, noch darüber mit Rechten deliberiret werden konnte.

Zudem, was sollte ich in meinem Revisions-libell anführen, was diese Leute, wenn sie die Acta selbst durchgesehen hätten, nicht schon zum voraus, und besser wissen mußten,

Namen dabey gemacht, vorgestellet, führte ich aus dem Päbstlichen Subdelegations-Protocoll einige Stellen an, aus welchen die Reichs-Hofräthe überführt werden sollten, wie geistreich und gewissenhaft es zugegangen, bey der zweyfachen Subdelegations-Commission, da diese sonst eingebildete Reichs-Körperliche Weisenheiten sich so plötzlich wieder metamorphorisiren, und als eitele Geister, quoad spiritualia, im Geist des Subdelegati Pontificii haben behandeln lassen müssen.

Den Anfang dieses Schauspiels, machte der Päbstliche Subdelegatus den 27sten Nov. 1749. mit Producirung seines Commissorii, und den folgenden, als den 28. Tag ejusdem mensis, trat der sogenannte Kayserliche auf die Schaubühne, und legte seinen Beglaubigungs-Brief, den er von seinem Hof mitgebracht, vor. An den ersten übergaten Prior und Convent ihre Beschwerde, quoad Spiritualia, und Ecclesiastica. In diesen zeigten sie, worinnen sie bekränkt wären, in Ansehung derer Ordens-Visitationen, der Prior-Wahl, der Klösterlichen Observanz, und denn in Empfang ihres Deputats. Dieser Libellus gravaminum wurd denen Constanzischen Mandatariis, zu excipiren, überreicht; Ihre Antwort darauf, oder vermeyntliche Abfertigung der Klösterlichen Beschwerden, bestund in folgenden, daß sie in einem, den 19. Decembr. 1749. übergebenen Recels, ungeheuchelt bekannten:

Der Haupt-Gegenstand dieser Päbstlichen Commission wäre nicht die Untersuchung derer Spiritualien, hierzu hätten sie diese Päbstliche Commission sich nicht ausgebeten, sondern es käme lediglich darauf an, ob die Neue Erhaltungs-Art, wie sie solche dem Päbstlichen Subdelegato vorlegten, durch Apostolische Autorität sollte eingeführet werden, oder nicht.

Formalia: Pro parte Celsissimi Domini Episcopi Mandatarii offerunt sub signo ⊙. Novam *Methodum Conventum Augiensem alendi*, rogantes, ut, quantumvis hæc gravaminum refutatio, & *nova Methodus sustentandi* Conventui necessario communicari debeat, dicto Conventui non detur alterior facultas offerendi replicam in scriptis, sed eidem statuatur terminus congruus quidem, brevis tamen, quo lapso orerenus, si replicare velit, repliceт. Cum autem NB. *Quæstio hic & nunc potissimum in eo versari videatur, an hæc nova Methodus sustentandi Monachos admittenda, & Authoritate Apostolica ita statuenda sit, nec ne, iidem Mandatarii episcopales supplicant, ut hæc ipsa Methodus examinetur.*

Der ganze Innhalt dieser neuen Erhaltungs-Art war durchaus geistlich, und von aller Reichs-körperlichen temporalität weit entfernet.

Der Author erzehlt im Anfang den Hergang von der Incorporation sehr fabelhaft, und beschäftiget sich, die quoad spiritualia in einem Klump folgender massen zusammen zu fassen:

„Niemand könne zwar in Abrede stellen, daß das Gottes-Haus Reichenau viele Güter, Vasallen, Unterthanen und Herrschaftliche Vorrechte gehabt habe; doch seyn alle diese nach der Hand so geschmolzen, daß aus selben die gewöhnliche Zahl derer Religiosen nicht mehr habe erhalten werden können. Dadurch sey Pabst Julius II. bewogen worden, daß er diese Abtey samt Dero noch übrigen Gütern an die Bischöfliche Constanzische Tafel vermachet. Ein Bischof Nahmens Johannes, da seine Vorfahrer Bischöffe, wegen dem Wiederspruch des Kayſers Maximiliani I. in diese Abtey sich nicht schwingen gekonnt, hätte mit dem letzten Abt Marcus einen Simonischen Vergleich getroffen, kraft dessen dieser Abt ihm Bischoff, gegen einen jährlichen Gehalt zu seiner Sustentation, diese Abtey abgetreten habe. Doch hätte er Bischof sich nachher von dieser Sünde der begangenen Simonie aus zärtlichem Gewissens-Zwang von dem Pabst absolviren lassen. Und von dieser Zeit an hätten die Bischöffe 12. Religiosen Benedictiner-Ordens in diesem Gottes-Hause ernähret. Allein, weil die Rede hier gegenwärtig allein von der Weise und Art, wie die Religiosen dieses Klosters unterhalten werden mußten, sey; und weil sich die Mönche theils über die Qualität, theils über die Quantität dessen beklagten, was man ihnen zu ihren Lebens-Unterhalt reichet, wolle er Author erzehlen, wie diese Erhaltungs Art gleich vom Anfang der Incorporation, und nach der Hand sey gepflogen worden. Hier führt er den geistlichen Train von Anno 1540. bis auf gegenwärtige Zeiten, und zeigt, daß man im Anfang denen Mönchen keine eigene Oeconomie zu führen gestattet, sondern sie wie Tagelöhner verpfleget habe. Die Bischöffe aber hätten diese Atzung für geistliche Ordens-Männer für unanständig befunden, und nach der Hand dem Convent einen gewissen Deputat ausgeworfen, und im

Jahr

relictis, à se ab anno 1739. inclusive, usque ad tempus currens formata, & formanda, totumque statum activum, tam in bonis immobilibus, & præsertim sorte Capitali, atque pecunia parata fideliter exhibendum, eumque in finem, ut major adhiberi possit fides, juramentum manifestationis tam à se, quàm P. Oeconomo Conventûs, ac etiam Patre Vicario Præposituræ Schinensis præstandum, sub cujus juramenti Religione dein omnes tres, & quilibet eorum in soliloquio ad interrogatoria, pro erunda veritate necessaria & opportuna, audiantur, ut in status præsentis notitiam veram veniri, & prædicta omnia in Reverendissimæ Subdelegationis Apostolicæ præsentia examinari, & pro re nata ulteriora pro parte D. Episcopi peti, (*) exin vero Authoritate Apostolica definiri & stabiliri possint.

Den 16. Decembr. decretirte hierauf der Päbstl. Subdelegatus:

Der gestrige Recess soll dem Prior und Convent mitgetheilet werden, damit sie ihre Erklärung über die neue Erhaltungs-Art geben. Benebenst wird ihnen aufgelegt, daß sie binnen 3. Tage die verlangte Rechnungen des Convents, vor der Apostolischen Commission ablegen.

Formalia: Communicetur hesternus Recessus Mandatariorum episcopalium P. Priori & Conventui, ad inferendam suam declarationem super communicatum Signum ⊙, Injungitur eis insuper, ut intrà eundem terminum Monasterii statum, nec non petita Ratiocinia coram Commissione Apostolica exhibeant.

Den 18. Decembr. rückten die Constanzische Mandatarii wieder einen Schritt nä-

diesem großen quoad spiritualia terlichen Cognition privative eigenes Wesen erkennen wollten. Damit aber sie, Reichs-Hofräthe, nicht glauben sollten, solche Gauckel- und Taschen-Spieler-Kunst wäre allein von dem Päbstlichen Subdelegato getrieben worden, und es hätte der Kayserliche, zu Untersuchung derer vorgeblichen Reichs temporalien Nomine & Authoritate Cæsarea angeordnet gewesene Subdelegatus, seine Mannheit und Gewissen, besser beobachtet, verwiese ich die Reichs-Hofräthe in diesem libell, selbst auf die vor ihren Augen liegende sogenannte Commissional-Acta berührten Kayserlichen Subdelegati, allwo sie, wenn es ihnen, um Ergründung der Wahrheit zu thun, an allen Stellen und Blättern von nichts, denn von Päbstlichen Bullen, Apostolischen Verordnungen, und von Recessen derer zeitlichen Nuncien von Lucern, über die Erhaltungs-Art, und über alles, was man sonst Reichs-lehnbar, und der Kayserlichen oberstrichterlichen Cognition allein und privative eigen ausgab, sprechen hören; besonders legte ich ihnen den Zeigfinger auf Numerum 25. derer sogenannten Commißional-Acten, und auf die das selbst von Constanz an den Kayserlichen Subdelegatum abgelegte offne Beichte, und Bekenntniß, damit sie aus solcher selbst lesen möchten:

Digitized by Google

Ordnung, zu [illegible]
nicht folgen, und da ich dieselbe in Manuscript an meinen Agenten gegeben, [illegible]
ber, (aus was Ursachen, weiß ich nicht,) daß er sie gebührend abschreiben, und behörig
übergeben ließ, doch aber, seines Orts, die vermeyntliche Fatalia, nicht zu versäumen, bat
er um einen zweymonathlichen Termin, den Revisions-libell übergeben zu können.
Mir war zwar an dieser Versäumniß der Fatalien, nichts gelegen, denn, ich erkannte
das Forum beym Reichs-Hofrath ohne das nicht gegründet, und mochte demnach diese
Vorstellung früh, oder späth kommen, würde sie doch allemal denenjenigen noch zu früh,
und zur Unzeit kommen, welche für Constanz eigene Sache gemacht, und die Urheber, al-
ler jetzt erzählter Unhändel, und Rechts-Gebrechen, in dieser Sache waren. Gleichwie
die übrige wohl-gesinnete, und Gerechtigkeit-liebende, obwohl sie die mehreste an der Zahl ge-
wesen, dennoch gegen der Ubermacht der minderen, die aber die heimliche Schliche wußten,
und das Häfft in Händen hatten, diese Sache in ihren ordentlichen Weg Rechtens, nicht
wieder bringen würden. Ich theilte diesen Libell, sobald er aus der Preße gekommen,
unter die Räthe, und sonst aller Orten aus. Die Einsichtigere, und für die Gerechtig-
keit eyfrende, denen die ganze Karten-Mischung kein Geheimniß war, zuckten darüber die
Achseln, einer sagte dem andern in das Ohr, so gehet es, und solche Historietchen

meine Ueberlegung über diesen Bericht, wie folget: O! welche Ehre für das Supremum Sacerdotium justitiæ ist eine demselben zugeschobene, und sogar bis nach Rom vor Päbstliche Heiligkeit gebrachte Anschuldigung, wenn man ihnen nachredet, die mehreste derer Räthe, haben sich mit Geld bestechen lassen! Ich dachte bey mir: wenn die Vota majora des Reichs-Hofraths Collegii um des Geldes willen heraus gekommen, da dieselbe doch nichts anders concludiret, als was die Rechte, ihr Eyd und Pflicht, und die natürliche Billigkeit mit sich bringet, und was man sogar dem Teufel, wenn selbiger einen Rechts-Handel bey Gericht anbrächte, mit Rechten nicht versagen könnte, nehmlich:

Man müsse die Religiosen anhören, nachdem man sie vor Gericht, durch äusserste Zwangs-Mittel, gezogen; Man müsse Constanz citiren, und vernehmen, ob die Klage dieser Mönche gegründet sey, oder nicht.

Aus was für Bewegursachen, und durch was für Mittel hat denn Constanz die Minora geworben, daß dieselbe gegen die Majora als saniora angesehen worden, da sie

ſen, der die Commißion verliehen hat, aufs beſte übereinkomme. Und dieſes um ſo viel nöthiger, weil ſolche Perſonen alles im Nahmen, und an der Stelle eines herrſchenden Regenten ausüben, deſſen Bevollmächtigte ſie geworden, um ſein Anſehn zu verherrlichen, und nicht zu verringern. Sie verrichten dahero alles in jenes Nahmen, nichts aber für ſich aus eigener Macht, und Befugniß, und iſt daher ſehr leicht einzuſehen, daß ein Mißbrauch des Auftrags mit großer Schärfe müſſe geandet werden, weil der Verdacht der Unrichtigkeit nicht auf den Bevollmächtigten, ſondern, wie der Verſchulden, und gegen alle Willens-Meynung, gemeiniglich auf den Bevollmächtigenden verfälle.

XXXIV.

Ich gebe der ganzen unpartheyiſchen Welt zu beurtheilen anheim, wie unverantwortlichſt man mit uns aller Orten umgeſprungen, und wie einen ſehr ſchweren und gefährlichen Stand, ich als Sachwalter, und Vertreter derer Rechte meines Stiffts, unter ſolchen, immer hefftiger gewordenen Verfolgungen, und Nachſtellungen gehabt, die mir um ſo unüberſteiglicher, und höchſt nachdenklich wurden, weil ſie in ſanctо Sanctorum, ſage vor Päbſtlicher Heiligkeit, und des Kayſerl. Majeſtät ungehindert gewagt, und zu Vermäntelung derſelben, ſogar von dem ſupremo Sacerdotio juſtitiæ, allemal willfährige Hülfs-Hand iſt geboten worden. Nun ſahe ich immer heller ein, daß wir Religioſen des Reichs unmittelbaren Gotteshauſes Reichenau die aller unglückſeligſte Unterthanen in der Welt, ja weit unglücklicher, als die leibeigene Sclaven ſeyn. Wir ſind als Ordens-Geiſtliche eines Exemten Stiffts in geiſtlichen Sachen, niemand, denn dem heiligen Stuhl zu Rom unterthan; Als Profeſſi eines Reichs-ohnmittelbaren Stiffts, ſollten wir bey dem ruhigen Beſitz unſerer Reichs-lehnbaren Stifftungs-Güther, und allen, denſelben anklebenden, wohlhergebrachten Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten, nicht nur gelaſſen, ſondern von dem höchſten Reichs-Gericht gegen alle Beeinträchtigungen mächtig, und Reichs-Conſtitutions-mäßig geſchützet werden; Aber, für uns ſcheinen dieſe Reichs-Grund-Geſetze alsdenn nicht gemacht zu ſeyn, wenn ſie für uns das Wort ſprechen, obwohl man andern Theils dieſe nehmliche Reichs-Grund-Geſetze zu Hülfe nimmt, wenn man glaubt, man könne aus ſelben einen Grund, uns zu drücken, herleiten. Haben wir Beſchwerden quoad Eccleſiaſtica, und tragen wir ſolche vor den competirenden geiſtlichen Richter, ſo reißt uns Conſtanz, und deſſelben Rückenhalter für das weltliche Gericht, allda mißt man uns die Stärke derer Reichs-Grund-Geſetze an, auch in Sachen, in welchen dieſe Reichs-Grund-Geſetze weltlichen Richtern einige Jurisdiction auszuüben, nicht geſtatten. Man ſtraft uns aus purer Einbildung, weil man nur muthmaßet, wir werden vielleicht über Temporalia zu Rom einklagen, und weil es ſcheinen wolle, unſere Beſchwerdführung möchte allda über ſolche Temporalia gehen, welche Reichslehnbar, und der Kayſerlichen oberſtrichterlichen Cognition ſomit privative eigen wären. Man nöthiget uns dem Römiſchen Foro zu verabſagen, man verſpricht uns, und zwar unter dem geheiligten Kayſer-Wort, quoad temporalia unpartheyiſche Juſtiz. Wir folgen dem Zwang, wir klagen und erweiſen, daß unſere wahre Reichs-lehnbare Güther durch eine vorgebliche Päbſtliche Einleibungs-Bull uns ſeyn abgenommen, und an die Biſchöflich-Conſtanziſche Tafel incompetenter vermacht worden; Wir zeigen, daß ſelbes gegen die Concordata Nationis, Reichs-Grund-Geſetze, und die Kayſerl. Wahl-Capitulation laufe. Man hört unſere Klage bey Gerichte nicht nur nicht an, ſondern noch über dem nimmt man dieſe unſre Klageführung zu Hülfe, den Römer-Hof gegen uns zu verbittern, wir ſollen das Bad austrinken, welches uns abgeneigte Gemüther ganz Gewiſſens-frey zugerichtet haben. Kurz zu ſagen, ſind wir gedruckt in wahrhaft temporal, und Reichs-lehnbaren Sachen, und rufen wir die competirende Inſtanz an, wie es alle andere Reichs-Bürger zu thun verpflichtet ſind, ſo weiß Conſtanz die Sache ſogleich dahin zu ſpielen, daß ſich der geiſtliche Richter uns entgegen ſetzt, uns all ſeine Kraft, zu Beſtrafung ſolches Frevels, wie man ihn nennet, empfinden läßt, daß wir in einer wahrhaf-

ten

Digitized by Google

wer die Mitschuldige solcher Griffe, in Unterschlagung der Briefe, wären, ich fand lauter solche Leute, denen ich eher alles, als solche Vorgänge zugetrauet hätte.

XXXIV.

Zu Wien machte mein vorberührter Revisions-libell gegen das vermeyntliche Conclusum vom 1. Febr. 1754. ungleiche Gemüthsbewegungen; Denen gewissenhaften war das vorgegangene sehr mißfällig, und sie wünschten nichts so sehr, als daß in dieser Sache einmal nach wahren Rechten verfahren würde. Die Constanzische Rückenhalter hingegen, hatten das Hefft in Händen, und sie wußten durch ihre heimliche Schliche, die heitere Wahrheit unter dem Nebel einer Staats-Raison zu verhüllen; Doch mußten sie dem Frieden nicht allzu wohl getrauet haben, denn auf einmal zeigte man sich geneigt, zu einem neu in Vorschlag gebrachten accomodement die Hände zu bieten. Des Hn. Reichs-Hofraths-Präsidenten Excell. waren damit nicht unzufrieden, und damit allenfalls zwischen den differirenden Theilen ein Mediator wäre, ward der Baron von Hornstein, Groß-

„brauchen laſſen, ſondern, daß er von dem P. Meichelbeck ſolche impertinente Ver„gleichs-Puncte, (wie man ſie betitulte) angehöret, und ſelbe ſogar an Conſtanz zu über„reichen, ſich nicht geſcheuhet hätte.„ Da doch dieſer Baron Hornſtein, auf Verlangen beyder Theile, des Conſtanziſchen, und Reichenauiſchen Bevollmächtigten, durch des Hrn. Reichs-Hofraths-Präſidentens Excell. hierzu mit allen Fleiß, und nach vielen gethanen Widerſtande, erbeten worden; Anderer Seits aber, er die Petita des Convents, als Mediator angehöret, und dieſelbe ſo, wie ſie geweſen, ganz unpartheyiſch Conſtanz, als dem andern Theil, zugeſtellet, ohne, daß er dabey dem einem, oder andern Theil, einige Vorliebe erzeigt, oder den mindeſten Zwang angethan hätte. Demnach verbliebe die Sache in ihrer vorigen Lage, nur mit dem Unterſcheid, daß die Conſtanziſche Rückenhalter immer mächtiger, und mein Defenſions-Stand von Tage zu Tage ſchwerer geworden.

XXXVII.

In der Zeit, als dieſe vermeyntliche Friedens-Unterhandlung zu Wien vorgieng, machte Conſtanz zu Rom ſeine neue Sprünge. Die Gemüther daſelbſt waren, wie wir gehöret, nicht nur gegen uns ſchon ganz præveniret, ſondern,, die Wege ſo umſtellet, daß unſre Bittſeufzer nirgend ankömmen, vielweniger unſer Advocat allda die Schleichwege entdecken konnte, derer ſich die Conſtanziſche Rückenhalter, unter der Hand bedienten. Er beklagte ſich gegen mich, daß alles hinter ihm abgekartet, und bey Gerichts-Höfen beſchloſſen werde, ehe er auch nur einmal gehöret, oder bevor ihm, die von Conſtanz gegen uns angebrachte Anklagen, kund gethan, und ihm, ſeine Nothdurfft dagegen zu verhandeln, erlaubet würde. Und auf dieſe künſtliche, und gerechte Weiſe, erſchich Conſtanz ein ſogenanntes Päbſtliches Decret vom 8. May 1754. durch welches geboten wurde, daß wir dem Prior, den uns Conſtanz vorgeſetzt hätte, unter Päbſtlicher Ungenade, gehorſamen ſollten. Aber, dieſes Decret konnte nicht Luſſt vertragen, es wurde dem Convent nicht inſinuiret. Meinen Advocaten in Rom, hat es viele Mühe gekoſtet, daß er mir hiervon eine Abſchrifft ſchicken konnte. Bey dieſer Gelegenheit entdeckte mir dieſer Advocat einen neuen Neben-Sprung, den Conſtanz zu Rom gemacht. Nemlich, der Conſtanziſche Advocat hätte, auf Special-Ordre, bey Päbſtlicher Heiligkeit, um die Beſtätigung der vorhergegangenen Senten, vom 15. Julii 1751. demüthigſt angehalten.

Dieſes war in der That eine Aufführung, welche der Conſtanziſchen Ehrlichkeit, und Gewiſſens-Breite ganz vollkommen gleich ſahe. Denn die Verſtellung in dieſer Sache, ſchiene Conſtanz ſchon ganz zur Gewohnheit geworden zu ſeyn. Die berührte Sentenz war ſobald nicht ergangen, als Conſtanz unterm 29. Sept. gleich in continenti, um derſelben Abwürdigung bey dem Kayſer-Thron gebeten. Dieſe Abwürdigung erhielte Conſtanz auch durch das vorgebliche Reichs-Hofraths-Concluſum vom 1. Febr. 1754. worinnen den Mönchen, bey Vermeidung Kayſerlicher Ungenade, verboten wird, berührter Sentenz, Folge zu leiſten, d. i. wie berührtes Päbſtl. Decret verordnet, wenn ſich Differenzien über ihre Congruam wieder erheben ſollten, nach wörtlichen Innhalt derſelben Sentenz, ſich ja nicht an den Lucerner Hn. Nuncium zu wenden. Dieſes Concluſum, und die darinnen, per Decretum, würklich ergangene Abwürdigung, hat Conſtanz in einer Hand, und läſſet ſolches per Notarium und Teſtes dem Convent zu Reichenau menſe Martio e. a. inſinuiren, da es zu gleicher Zeit zu Rom, ſich vor dem Päbſtlichen Thron darnieder leget, die andre Hand empor hebet, und um die Päbſtliche Beſtätigung dieſer, durch den Reichs-Hofrath ſo ſpröde abgewürdigten Sentenz, demüthigſt bittet, und durch ſeine verſtellte Seufzer ſo vieles auswürket, daß in dem berührten Decret vom 8ten May dieſe Formalia voran geſetzt wurden:

Päbſtliche Heiligkeit confirmirten die Sentenz vom 15ten Julii, und wollten dieſelbe ſtracks vollzogen wiſſen, nur ſetzten ſie ſolchem noch weiter hinzu: weil Ihro Heiligkeit zu Ohren gekommen, daß die Mönche dem, durch den Biſchof von Conſtanz ihnen vorgeſetzten Prior nicht gehorchen wollten, befehlen

imminente alla povera Mensa Episcopale, ... obligare detti Monaci all'obbedienza, ... plica umilmente la Sta. vra. à degnarsi nuovamentè obligare detti Monaci all'obbedienza, ... tazione del Priore *sub censuris & pœnis*. E particolarmente per la rifezione della spese pro *medietate* causate dalla Commissione locale, *ratione spiritualium*, & cum *facultatibus necessariis*, & *opportunis* al vescovo oratore di prouedere, e procedere *contra renitentes*, e della grazia.

XXXIX.

Lasset uns diese Supplique des Constanzischen Sachwalters, B. Deuring, als selbst Orators an das centrum veritatis & Sanctitatis, Päbstl. Heiligkeit auf die Capelle bringen, um zu wissen, wieviel an Schroot und Korn selbe halte. Es dienet aber wenig zur Auferbauung, wenn man solche Kunstgriffe vor aller Welt aufdecken muß.

Allein: Quia publicè interest, ne veritas occultetur, sed potiùs eruatur. C. 1. de offic. ord. extra, & ff. de testib. serv. Utiliùs scandalum nasci permittitur, quàm veritas relinquatur, Reg. Jur. 3. Zumalen, locupletari non debet aliquis cum alterius injuria, vel jactura, Reg. Jur. 48. Und, Non debet aliquis alterius odio prægravari, Reg. Jur. 22. Nun zur Sache:

Digitized by Google

„Und nachher mit einem andern Decret „unterm 8. May 1754. in welchem Ihro „Heiligkeit denen Mönchen befohlen hätten, daß sie dem Herrn Bischoff sowohl, „als den von ihm, Bischoff, ihnen, nach „Vorschrifft berührten Brevis Innocentiani, aus ihrer Mitte vorgesetzten Priori „gehorsamen sollten, unter Verwahrung der „Päbstl. Ungnad.

Und mit diesem neuen Decret vom 8. May unterstünde sich der selbst-Orator vor Päbstl. Heiligkeit hervor zu rücken, und auf solches sich zu berufen, da selbes doch, wie wir in dem Haupt-Facto sub rubro, Entdeckte Kunstgriff, gezeigt haben, weder zu Rom, noch in Teutschland einige Lufft ertragen konnte, und von Constanz selbst nicht einmal insinuiret, noch exequiret worden, weil es hinter den Wänden ad falsa narrata sub- & obreptitie, ist heraus gekünstelt worden. Mit diesem Decret kommt nun der selbst Orator, vor denen Füßen Päbstl. Heil. liegend, aufgezogen, da er doch dieses nemliche Decret, als seinen Absichten gerad entgegen, den Mönchen weder vorzuweisen, weder solches sonst irgendwo, wie in Rechten Herkommens ist, durch ordentliche insinuation publique zu machen, sich getrauet hatte.

Mit solchem Decret unterwindet er sich, sein, bey dessen Herauskünstelung, offenbar begangenes falsum zu vermänteln, und Päbstl. Heil. wiederholter, ganz ungeschewhet, vorzuspiegeln, die Mönche wollten dem Prior nicht gehorsamen, den man ihnen, nach Vorschrifft des Päbstlichen Brevis, vorgesetzet habe, da es, Constanz, doch von seinem eigenen Gewissen überzeuget ward, daß es denen Mönchen noch keinen Prior vorgesetzet, aus Absichten, die nichts weniger, denn ein reines Gewissen entdeckten; Aus Absichten, die zum Umsturz der Klösterlichen Ordnung sowohl, als des ökonomischen Standes des Convents abzweckten. Aus Absichten, die es, Constanz, dahin allein sich vorgesetzt zu haben, nun vor aller Welt kann und muß überführet werden, um aus solchen eine Gelegenheit zu finden, daß es denen Religiosen, als Hirten-losen Schaafen, desto hefftiger zu Leibe gehen, und gegen selbe seine krumme Griffe um so ungehinderter ausführen, und durchsetzen möchte.

„Allein, Heiligster Vater! ohnangesehen „solches allerhöchsten Befehls von Ewr. „Heiligkeit, zeigen sich doch diese Mönche „noch immer halsstärriger, ungehorsamer, „verwegener, und ganz incorrigibel, und „an Platz, daß sie gehorsamen (das ist, den „ihnen vorgesetzten Prior annehmen) sollten, hätten sie sich unterfangen, durch „neuern Recours die freye Wahl eines „Priors zu suchen, gegen den klaren Wort-Verstand, berührten Rescripts Pabstens „Innocentii, und des nachherigen von „Ewr. Heil.

Hatte doch der selbst-Orator dem Convent noch keinen Prior vorgesetzet, da beynebens der P. Josephus Strader, das ihm aufgebürdete interims-Sub - Priorat - Amt so lang verwaltete, bis Päbstl. Heil. woselbst der Sachwalter des Convents der P. Meichelbeck diesen Punct klagbar anzubringen, Bescht hatte, die rechtliche Entscheidung und Erklährung würde gegeben haben, wie weit das Recht hierinn eines Constanzes, qua Abbatis praetenſi, bey Setzung einer Priorin gienge, somit ware diese Beschuldigung schon wieder eine falsche Auflage, ein sündhafter Hinterlist, und niemand minder anständig, als seinem Urheber.

„Constanz, als Selbst Orator, fände „demnach kein anderes Mittel, noch weise, „die Verwegenheit besagter Mönche zu „brechen, und dieselbe in Zaum zu halten, zu „Vermeidung des unendlichen Verdrusses, „und derer Unkosten, die selbe schon durch „so viele Jahr der erarmten Bischofs-„Tafel bey dem Römer-Hof, und zu Wien „verursachet hätten, und annoch verursachen „würden, als daß es Ewr. Heil. demüthigst „ersuchte, daß allerhöchst dieselbe wiederhol-„ter, die Mönche zum Gehorsam, und zur „Annahm des Priorls anhalten möchten, „unter Censuren, und schweren Kirchen-„Strafen.

Zeige der selbst-Orator, wann die Religiosen ihm bey dem Römer-Hof Unkosten verursachet haben. Dazumalen, als er im Jahr 1747. denen Religiosen ihr Haab und Gut gewaltsam antastete, und selbes, wie Acten kundig ist, ganz subtil an seiner Bischoffs Tafel wohin es doch de jure nicht gehörte, verbringen wollte, so erlaubte doch das Recht der Natur, daß sich die Religiosen gegen eine so gewaltsame Anmaßung setzen, und bey ihrem competierlichen Richter, Päbstl. Heil. Hülf und Rath suchen dürften. Aber, wie bald wußte der Selbst Orator ihnen, Religiosen, dieses, allen Geistlichen sonst offenstehende höchste Palladium zu sperren, und sie an ein incompetierliches Gericht, in causa mere Ecclesiastica zu reißen. Nun entscheide ein gewissenhafter Schiedrichter, wer den

Digitized by Google

durch Errichtung solcher Kerker, verursachte Unkosten bezahlen, wenn es die Mönche nicht hätten, wie geschrieben stehet. Luat in cute, qui non habet in ære. Man lese hierüber, Entdeckte Kunstgriff.

XL.

Diese heimlich-schleichende Bittseufzer wuste Constanz, mittelst seiner großen Rückenhalter, so künstlich, behutsam, und heimlich anzubringen, daß davon weder mein Advocat in Rom, noch sonsten jemand anderer einige Nachricht, oder Kundschaft bekommen, bis nicht alles erschlichen war, was die Constanzische Begierde verlangte, und wurde in dem Anschlags-Protocoll von dieser Handlung nichts mehr, als folgendes, bekannt gemacht:

Ex audientia Sanctissimi die 19no. Februar 1755. Sanctissimus mandavit, quod Episcopus procedat, etiam sub pœna censurarum.

Somit geschahe die Anzeige, und Publicirung eines derer gefährlichsten Schlägen gegen uns schon wieder, ehe wir gehöret, und bevor untersucht worden, ob die Anklage gegründet, und ob die Constanzische Bitte gerecht wäre. Denn, eine Abschrifft dieser Bitte, wie wir sie hier forne angeführet, bekam mein Advocat erst im Jahr 1760, und zwar, wie er mich versicherte, lediglich aus Gnaden.

Was mir aber am allerunbegreiflichsten gefallen, war: Daß die Kayserliche Ministri in Rom allemal bey solchen heimlichen Handlungen mit verwickelt gewesen, und gleichsam zu selben die Triebfedern abgeben, und jenes vollziehen mußten, was die Constanzische Rückenhaltere in Wien unter sich abgekartet hatten. So lautete hiervon der Bericht meines Advocaten vom 22. Febr.

Penetravi, Ministros Cæsareos apud R. P. N. instetisse, ut post tot menses Sanctissimum contra vos alloquatur, pro ulteriori executione Decreti mensis Maji 1754. Tempus periculosissimum currit contra Conventum, & favorabile Domino Episcopo.

Wie sehr mein Advocat über diese unordentlichste Proceduren gerühret gewesen, überschrieb er mir; Besonders aber beleidigte ihn, daß hinter seiner alles so geheim gespielet wurde, ehe er eine, auch nur mindeste, Notiz von Sachen bekam, da er doch zugegen, und, nach der natürlichen Billigkeit, zuerst auch gehöret werden sollte. Er versicherte mich, unterm 1. Martii, von dem Empfang derer Documenten, die ich zu Instruirung eines Klage Libells ihm indessen an die Hand gegeben, und unterrichtete mich, und mein Capitul, wie wir uns zu verhalten hätten, auf den Fall, wenn Constanz dieses erschlichene Decret publiciren, und nach solchem procediren wollte. Er setzte hinzu, daß er selbst den Päbstlicher Heiligkeit Audienz nehmen, und um gebührende Zeit, zu Verfassung eines Libells, bitten wollte. Formalia: (*)

In der Reichenauischen Rechts-Sache hat sich etwas, sonst nie erhörtes zugetragen, indem der Herr N. dem ich, wie ich vorher gemeldet habe, gar nicht viel gutes zutraute, ohngeachtet daß ich ihm die indessen weitwendig von Wien und von Reichenau erst erhaltene Documenta vorgewiesen, gerade, und ohne mich auch zu hören zugefahren, und an Ihro Heiligkeit referiret hat über ein Schreiben des Herrn Bischofs, welches mir doch nicht vorgezeiget worden, dadurch er aber von Ihro Heiligkeit ein Decret erpresset hat, folgenden Innhalts: Ihro Heiligkeit haben befohlen, daß der Bischoff fürfahren solle, auch unter denen Kirchen-Strafen. Ich bekenne es, daß, da ich gestern in dem Anschlags-Protocollo der heiligen Congregation dieses Rescriptum erlesen, mir gleichsam Hören und Sehen vergangen sey, und daß ich also ganz ausser mir geraden Fußes in die Behausung benannten Herrns N. gelaufen, mich gegen selben über so ungewöhnliche Procedur bitter zu beschweren, allein ich fand die Thüre verschlossen. Demnach ist kein anderes Mittel mehr übrig, als daß ich mich selbst zukünftigen Montag zu Päbstlicher Heiligkeit verfüge, und vor Dero Augen die mir neulichst zugekommene Acta und Documenta lege, mit der submissesten Bitte, daß dieses Decret so lange unvollzo-

(*) Der lateinische Original-Text, ist thräu. Seufzer, No. 38. nachzusehen.

Digitized by Google

Bey dieser abgeratteten Umsetzung, und Verhandlung derer Einwohner von Reichenau, stund ich, P. Meinradus Meichelbeck, als Sachwalter oben an. Ich sollte der erste die Ehre haben, dahin zu spatzieren, wohin mich die Constanzische Rückenhalter in Wien schon längst gewünscht hatten, damit niemand mehr wäre, vor dem sie sich fürchten müßten, daß er ihre, in dieser Sache begangene, himmelschreyende Ungerechtigkeiten gegen mich, und mein Stifft, unverantwortlichst ausgeübte Gewalt ihnen vorhalten, oder der Welt einmal entdecken könnte.

Hier fieng ein neues Schauspiel an,

Væ unum abiit, & ecce veniunt adhuc duo væ. Apoc. c. 9.

und zog der Baron Deuring und dessen Rückenhalter, als Erfindere desselben, den Fürhang zu gewaltigen Auftritten auf, die aber für mich sehr gefährlich, und weit aussehend, und wie es die Folge gezeiget, mir und meinem Stift allemahl tödtlich seyn mußten, wie vorsichtig, und gewissenhaft immer ich mich dabey betragen würde: Dieses war eines der größten Meister-Stücke der Constanzischen redlichen und gewissenhaften Denkungs-Art, ein wahres Ebenbild des zarten Gewissens des Baron Deuring, und aller Interessenten (*).

Priusquam Sanctissimus Dominus Noster quinquam [illegible]
Benedictinorum de Augia Divite, reclamantium adversus Rescriptum Sanctitatis tuæ, ab Amplitu-
dine tua obtentum, die 19. Februarii, proximè præteriti, quàm circà adjunctum libellum, nomine
ejusdem Amplitudinis tuæ porrectum, præsentes ei dari jussit, in eam finem, ut Sanctissimum
Patrem certioret de motivis & rationibus, propter quas noluerit approbare electionem Prioris dicti
Monasterii, à Religiosis factam, in Personam P. Wolfgangi Ambos, ita igitur Amplitudini tuæ
omnia mea officia dedo. Romæ 12ten Martii 1755. Cardin. Millini S. Congreg. Concilii Præfect.

Die Wahrheit, nachdem ich selbe zu Rom, und zu Wien, unwiederleglich, wie ge-
sagt, vorgestellet hatte, fiele Constanz, und dessen Interessenten so unerträglich, daß sie aus
Unmuth, und Sorge, die Sache möchte zu ihren grösten Verdruß, und Verantwortung,
ihren ordentlichen Gang nehmen, auf Extremitæten verfielen, welche ihnen niemand,
als ein zartgewißiger Deuring an die Hand geben konnte. Sie brüteten einen Anschlag
unter sich aus, durch welchen sie sich selbsten, und Constanz ihren Clienten nicht nur auf-
ser aller Verantwortung setzen, sondern auch uns auf einmal, und für allezeit, die Hälse
brechen wollten. Die Wege hierzu bereitete sich der Deuring durch eine bekannte Ehe-
Sache, in Dero Entscheidung er sich eingedrungen, die er auch nach seinem zarten

junĉti sunt: itaque Arma, Deos prius, quam homines violaturi, adversus Samnites vobis negamus. Tit. Liv. l. 7. hist.

So dachte man damahl; Nunmehro denkt man anders. Das Reichs-ohnmittelbare Ordens-Stift Reichenau war doch, von dem Hause Oesterreich, wegen der ihm übertragenen Advocatie oder Schutz-Herrlichkeit, ein weit älterer Bundes-Genossener, als Constanz. u. s. w.

XLIV.

Nun urtheile alle Welt, und beurtheile ein jeder, der noch eine Christliche Liebe hat, in was für gefährlicher Situation ich, als bestellter Sachwalter, bey solchen heimlichen Unterhandlungen gestanden. Die Pflicht eines Sachwalters verlangte, daß ich vesten Fuß hielt, und zu Wien die Eröffnung der Revision abwartete; Und eben diese nemliche Pflicht verlangte, daß ich mich der augenscheinlichen Gefahr entzöge, und gleichwohl durch Rettung meiner eigenen Person, die Rechts-Sache meines Stiffts an sicherm Orte, so gut ich konnte, zu besorgen, mich entschlösse. Hier war guter Rath theuer, und ein jeder meiner Entschlüsse mit äusserster Gefahr verknüpft. Halte ich vesten Fuß, und willigen sodann Päbstliche Heiligkeit in das Begehren derer supplicirenden Mächte, bin ich und mein Stifft verlohren. Eyle ich davon, und entreisse mich der Gefahr, wer vertritt alsdann meine Stelle, und wer spricht vor Gericht für meine allda Rechts-hängige Sache? Wie viele Mühe hat es mich nicht gekostet, die Sache, unter so heftigen Verfolgungen, durch meine selbst eigene Gegenwart in der Gräde zu halten, wie bald wird solche wieder aus dem Weg Rechtens verdrungen werden, wenn ich als Selbst-Vertreter weitest entfernet, denen für Constanz offendar sich hervorstellenden Rückenhaltern, freye Hand lassen muß, daß sie ohngehindert mir entgegen miniren, und alles, was sie nur wollen, ohne Wiederstand durchtreiben können. Auch, wohin soll ich fliehen, wo ich Sicherheit finde, wenn beyde allerhöchste Höfe, besonders der Römisch-Päbstliche, durch ungleiche Berichte, und per Preces armatas, gegen mich aufgebracht sind? Müßte nicht dieser Römisch-Päbstliche Hof, und selbst Päbstliche Heiligkeit, den für Constanz sich interessirenden, bisher alles zu Gute halten, und allemal fünfe gerade seyn lassen. Die Beweise hierzu dürfen wir nicht weit her suchen, die Erzehlung dieses ganzen Facti, was ist sie anders, als so viele überzeugende Proben, wie vieles das Päbstliche Ansehen gegolten, wenn die Römische Verlasse der Constanzischen Haabsucht entgegen waren.

1) Päbstliche Heiligkeit beriefen diese Sache gleich im Anfang in ihr eigenes Cabinet, und setzten ihr eigenes allerhöchstes Ansehen daran, ad interponendam summam Authoritatem. Constanz nöthigte den Pabst, daß er diese Sache aus seinem Cabinet herausgeben, und sich, und dieselbe der Discretion eines Metropolitan-Hofs überlassen muste; und geschahe dieses zur nehmlichen Zeit, als Constanz vor den Päbstlichen Füßen liegend, sich verstellte, ob wäre es ein noch so großer Verehrer der Päbstlichen Authorität. Man sahe zu Rom wohl ein, daß dieses eine eitle Verstellung seye, und dennoch nahm man damit vorlieb, gegen Constanz durfte man sein verletztes Ansehen nicht maintteniren.

2) Constanz drückt uns während dem bis aufs Blut, so lange bis wir dem Recurs an Päbstliche Heiligkeit verabsagten. Wer schützte uns gegen solche offenbahre Gewalt? Niemand.

3) Constanz nimmt verbotene Umwege, so lange, bis man nachher diese nehmliche Sache dem Römer Hof wieder in die Hände spielte, derselbe soll aber zu Durchsetzung der Bischöflichen Absichten, mit Einführung der neuen Erhaltungs-Art, sich brauchen lassen.

4) Dieser Hof gehet den geraden Weg, und urtheile so, wie es die gerechte Sache, und die selbst sprechende Commissional-Acta erforderten. Es ergehet unterm 15ten Julii 1751. für uns eine Römische Sentenz.

5) Diese Sentenz, weil sie nicht nach Constanzischen Geschmack gewesen, wird wieder zu weltlichen Gericht getragen, allda um deren Abwürdigung gebeten, und auch würklich erhalten. Dieses wuste der Römische Päbstliche Hoff, doch reget sich gegen solche Constanzische Aufführung zu Rom kein Mäußchen.

6) Ja

Digitized by Google

Auch fiel mir nicht weniger empfindlich, da ich an vielen Orten, [illegible]
wahren Facto nicht unterrichtet, diese Begebenheit allein nach dem pöbelhaften Bericht
zu beurtheilen anfieng, die bitterste Vorwürfe hierüber, sowohl schrifftlich, als mündlich,
anhören, und einnehmen mußte. **Doch mußte ich mich fassen**, und mich mit mei-
nem guten Gewissen, und der gerechten Sache trösten, welche allein, und sonst nichts zu
meiner Schutzwehre mir noch übrig waren, nachdem so **große Gegener** durch ihr
Ansehen alle Gemüther gegen mich rege, und auf mich übel zu sprechen, gemacht.

Unter solchen härtesten Zudringlichkeiten ein Sachwalter zu seyn, war für mich
eine schwere Bürde, und eine fast unerträgliche Last, denn ich wuste nicht, wo ich dem
Uebel zuerst steuren, und der von allen Orten her zugleich eindringenden Noth, den schleu-
nigsten Einhalt thun sollte. Mein Augenmerk war zwar hauptsächlich auf den Römer-
Hof gerichtet; Denn daselbst war die Verfolgung am hefftigsten, und die Gefahr am
größesten. Nur kam es darauf an, daß ich auch jemand ansehnlichen fände, der demsel-
bigen

[illegible] Buche durchlase ich eines Tages den Stiftungs-Brief, doch konnte ich, nach ge-

abgewogen worden, ehe man mir Reichsständischen Schutz, und
und an den ansehnlichsten Europäischen Höfen, so, wie allda zu sehen, sich für mich und
mein Stifft, allergnädigst verwendet hat. Daß aber Constanz, und desselben Rückenhal-
ter, mit ihrem Lermen und abscheulichsten Zetergeschrey die ganze Welt gegen mich ange-
füllet, weil ich mich an des Königs von Preußen Majestät gewand habe; Und daß es
dadurch verursachet hat, daß hieraus gegen mich, und meine Mitbrüder in Reichenau, ein
so greulicher allgemeiner Haß, und am Ende eine recht unmenschliche Unter-
drückung entstanden, war ein Kunststückchen der berühmten Constanzischen Ge-
wissens-Zärtlichkeit, ein gar artiger Winkelzug, den niemand anderer, als Con-
stanz, so künstlich und gewissenhafft hätte ziehen können; da es, Constanz, durch eine ihm
schon zur Gewohnheit gewordene Argliſt, alle Welt wider uns in Allarm zu bringen
wußte, zu einer Zeit, wo es selbst des Königs Majestät gegen uns, um Hülfe, As-
sistenz, und Patrocinanz wehmüthigst angeflehet, wie wir es bald selbst nä-
her einsehen werden.

kommen, in dem trüben zu fischen, das [illegible]
und die mächtige Rückenhalter voran schicken, daß sie das Eyß brächen, darinn bestund die
gröste Kunst, und das Raffinement dieser Leute. Auf Gewissen und Verantwortung
vor Gott, und der ehrliebenden Welt, hatte man dabey nicht zu sehen.

Quæso Philæmon, bona venia, die mihi, cum me vincis, non erubescis? A. Gell. l. 17. c. 4.

XLVIII.

Wie mir bey solchen Unhändlen zu Muthe gewesen, mag ein jeder erachten; Ich
sahe wohl vor, daß Constanz, und desselben Schutz-Götter ehender nicht ruhen würden,
bis sie nicht zu Rom jenes, es sey auf diese, oder eine andere Weise, gegen mich und mein
Stifft erzielet haben würden, was sie zu erschleichen, oder mit Gewalt durchzusetzen, sich
einmal vorgenommen. Ich, meines Orts, war zwar sorgfältig, solchen Machinationen,
so gut ich konnte, Einhalt zu thun; Zu diesem Ende bat ich des Königs von Preußen
Majestät um huldreichste Verwendungen an diesen Römer-Hof, und hatte ich das Glück,
daß unterm 19. Juli, unter Königlichen Nahmen solche Vorstellungen dahin ergangen,
[illegible] Benedictus XIV.

telung ihrer ſündhaften Unterhandlungen bey dem, mit eitlem Schattenwerk unterhaltenen Publico, abgeben mußten. Gygis annulum ſi habeat ſapiens, nihil plus ſibi licere putet -- quàm ſi non haberet. Honeſta enim bonis viris, non occulta quæruntur. Cicero off. III. 9.

Daß ich hier heftiger ſchreibe, als es die Conſtanziſche Zärtlichkeit ertragen kann, iſt nicht meine, ſondern derer Urheber ſolcher Vorgänge ſelbſt eigene Schuld; Sie haben unter bedrohetter, und nachher vermeynlich gegen mich verhängter Aufkündigung der Kayſerlichen und Reichs-Schutzes, durch ihre ſogenannte Edictal-Citation, mir die trockene Wahrheit, ſo unlieblich dieſelbe in ihren Ohren auch immer klingen mag, abgeborget.

XLIX.

Conſtanz war ſelbſt in ſeinem Gewiſſen überzeugt, daß nebſt andern Proteſtantiſchen Prinzen, auch des Königs von Preußen Majeſtät, in dieſer Streit-Sache um Hülfe und Patrocinance anzurufen, nichts anſtößiges, noch unerlaubtes ſey; Nur ſtund ihm, Conſtanz, nicht an, daß wir Religioſen, vor ihm, dieſer huldreichſten Patrocinance und zu erfreuen haben ſollten. Seine edle und aufrichtige Denkungs-Art entdeckte es in einem wiederholtem Bittſchreiben unterm 25. Octobr. 1755. an des Königs Majeſtät, wovon mit gleich eine Abſchrift gegeben wurde. In dieſem waren ſodiele gleißnerische Verſtellungen, als Ausdrücke. conf. Urkunden und Beweiſe lit. P. Die merkwürdigſte derſelben waren folgende:

Es (Conſtanz) ſoll des Königs Majeſtät in allſchuldigſter Ehrerbietung nicht verhalten, wasmaſſen ihm ſowohl von Rom, als Wien die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß Ihro Majeſtät dieſen Ordens-Leuten Dero hohe Protection angedeyhen zu laſſen, und bereits ſich vor dieſelbe allerhöchſten Orten, zu Rom, und zu Wien, auch ſonſten bey Höfen zu verwenden geruhet. Nun könne es (Conſtanz) leicht ermeſſen, daß dieſe verwegene Religioſen, ihrer böſen Gewohnheit nach, da ſie mit gecrönten Häuptern ſelbſten nur zu ſpielen pflegen, ebenfalls des Königs Majeſtät höchſte Perſon mit allerhand falſchen Vorſpiegelungen und Ohnerfindlichkeiten zu behelligen, und mit Grundloſen erdichteten Sachen, in äuſſerſter Vermeſſenheit, hervorzugehen ſich höchſt ſtrafbarer Weiſe werden erfrechet haben. Angeſehen es (Conſtanz) von Ihro Majeſtät angeſtammter Reichskundiger Gerecht- und Billigkeits-Liebe zum voraus überzeuget ſey, daß Höchſtdieſelbe, bey vernommenen der Sachen wahren Geſtalſamen, ungehorſamen Untergebenen nicht das mindeſte Gehör, vielweniger einigen Schutz zu ertheilen gemeynet ſeyn. Und eben dieſe Ruhmvolle Gedenkungs-Art gebe ihm (Conſtanz) den reſpectuöſen Antrieb in ſo größerer Zuverſicht Ihro Majeſtät, mittelſt gegenwärtigen angebogenen Impreſſi, unter dem Nahmen: Entdeckter Frevelmuth, und dabey angebogenen Archival-Urkunden, und deſſen weiteres beyliegendes pro Memoria, kurz verfaßten Auszuges, das klahre Gegentheil von jenem, was vermuthlich mehrgedachte Religioſen Höchſtderoſelben Grundloſ, und fälſchlich, und alſo mit ſo größerer Straafmäßigkeit vorzugeben, ſich nicht entblödet haben werden, anſolglich auch die reine, und untrügliche Wahrheit, auch der Sachen eigentliche Umſtände, zu höchſter Beurtheilung, und ſomit Dero gerechteſten Augen vorzulegen ... Gebe es (Conſtanz) der ganz gerößten Hoffnung, und erſuche inmaßen Ihro Majeſtät ganz dienſtgefliſſenſt, auf das allergelegentlichſte, alle vorangezogene wahrhafte Umſtände in hohes Erwegen zu ziehen, und die darunter vordringende, ſo wichtige Bedenklichkeiten, nach Dero ſo tief gründenden, höchſt erleuchteſten Einſicht in die Staats- und Reichs-Verfaſſung anzubertrachten, ſofort ihm (Conſtanz) als einen bevoten Reichs- und zumahlen Schwäbiſchen Creyſes ausſchreibenden Fürſten, und ſeinem uralt-anſehnlichen Hochſtift Conſtanz, an weſſen Aufrechthaltung dem Vaterlande ſelbſtbefindender Dinge, ſo vieles vorzüglich gelegen, ein mehreres Aufmerken und Beherzigung, als zuvöff wiederſetzlichen, und dem Publico des Römiſchen Reichs ſo wenig nutzenden, muthwilligen Religioſen huldreichſt zuzuwenden, und vielmehr im Gegentheil ſtatt dieſen Religioſen, Ihm (Conſtanz) und gedachtem ſeinen Hochſtift Dero Patrocinance und gleichfaltige Manutenence der Reichenauiſchen Incorporation ebenmäßig angedeyhen, und alſo Dero Intercceſſionalien, mit Zurücknehmung jener, ſo für vorerſagte Religioſen geſchehen, Allerhöchſten Orts, wo die Sache in Reviſorio auf der gänzlichen und würklichen Beendigung hafte, wiederfahren zu laſſen. Somit auch zu Rom bey Ihro Päbſtlichen Heiligkeit, und wo es immer weiters nöthig und erforderlich, Dero kräftigſte und nachdruckſamſte Verwendungen anzugönnen. Die Unterſchrift war: Franz Conrad, Biſchoff zu Conſtanz, Aquilius cùm ex eo quæreretur, quid eſſet *Dolus malus*, reſpondebat: *Cum eſſet aliud ſimulatum, aliud actum.* Cicero offic. III. 14.

So

„lich ab- und zur Ruhe zu verweisen — Ihro Majestät,
„an dem sey, daß die Reichenauische Religiosen sich an Ihro Majestät, als Churfürsten des Reichs
„dressiret, ihre mit dem Hochstifte Constanz obwaltende Irrungen, und wie sie hier und dar, sonderlich
„an dem Römer-Hoff, durch allerhand Mittel und Wege gänzlich unterdrücke, und sogar von dem
„Weg Rechtens verdrungen werden wolten, demüthigst dargelegt, und gebeten haben, daß Ihro Ma-
„jestät geruhen möchten, Sich dahin zu verwenden, damit sie nach Nothdurft gehöret, allenfalls
„aber ihre Sache von dem gesamten Reich, als in wessen Grundverfassung solche vornehmlich
„einschläget, zu seiner Zeit beherziget, und erörtert werden möchte. Ihro Majestät hätten darauf
„die Beschwerde dieser Religiosen untersuchen lassen, und auf beschehenen Vortrag solche dergestalt be-
„schaffen gefunden, daß sie nicht sowohl auf den einseitigen Antrag der Religiosen, wie Constanz ver-
„muthen wollen, als vielmehr in Ansehung des Reichenauischen Incorporations-Wesens selbst,
„und dessen Ursprung die Sache allerdings vor beträchtlich gehalten, folglich die Religiosen mit ih-
„rem Anbringen abzuweisen um soviel weniger vermocht haben, da Ihro Majestät sich jedes-
„mahl angelegen seyn lassen, die Reichs-Grund-Gesetzmäßige Verfassung und Ständische Ge-
„rechtsame in ihrem echten Wesen und Ansehen zu erhalten, und die sich etwa ergebende Irrungen
„auf alle dienliche Art, so viel möglich, appaisiren zu helffen. Diesen gedoppelten Endzweck haben
Ihro Majestät sich, wie in allen andern, also auch in gegenwärtiger Sache zum Augenmerk ge-

Weil dadurch aller Weiterung nicht nur wäre bevor gekommen, ſondern Scandal und übelſte Reputation, welche Conſtanz und deſſen Rückenhalter, wenn dieſe Sache aufs äuſſerſte ſolte getrieben werden, ſonſt ohnvermeidlich bey der jetzigen und Nachwelt, wegen ihren unerlaubten Practiquen, nach ſich ziehen würden, wären vermieden worden.

Aber, meine Hoffnung wurde zu Waſſer, und die beſtens-vermeynte Königliche Preußiſche Verwendungen giengen ohne Frucht ab.

Auch erkannte ich wie gerecht und gegründet meine Sache ſeyn muſſe, weil man mir Reichsſtändiſchen Schuz, und Patrocinanz zugeſagt, Conſtanz aber ſolche verweigert, und zwar zu einer Zeit, wo des Königs Majeſtät Conſtanz, als ein Reichs-Stand, zur Miteinſtimmung in die, wieder zu erwecken geſuchte Siz- und Stimm-Gerechtigkeit, bey allgemeinen Reich, derer Fürſtenthümer Möurs, erſuchte.

Woraus ich den vernünftigen Schluß bey mir machte; Daß, wenn Conſtanz einiges Recht auf den Beſiz der Abtey Reichenau gehabt hätte, man darauf Königlich-Preußiſcher Seits reflectiret, und um ſich Conſtanz ebenmäßig verbündlich zu machen, die verlangte Königliche Patrocinanz ſelben, vor uns geringen Religioſen, würde haben angedeyen laſſen.

Die Könige und Fürſten ſind das Band, welches die Staaten zuſammen hält; Sie ſind der Othem, welcher ſo viele Tauſende belebt, die für ſich allein genommen, ſich ſelbſt zur Laſt, und andern zum Raube dienen müſten, wann ihnen dieſe Seele des Regiments entzogen würde. Seneca de Clementia.

Quid porro tam regium, tam munificum, quàm opem ferre ſupplicibus, juvare afflictos, dare ſalutem, liberare periculis. Cicero de Orat. I. 8.

Wer ſeinen Nächſten drückt, der handelt gegen das Geſetz der Natur; denn da Gott die vernünftige Geſchöpfe eines zu des andern Dienſt erſchaffen hat, daß eines dem andern behülflich, keinesweges aber ſchädlich ſeyn ſolte, ſo handelt derjenige gegen die menſchliche Pflicht, der dieſes Geſetz der Natur übertritt, und er verſündiget ſich gegen die ewige Gottheit. Kayſers Antonini Philoſophi Betrachtung.

Vis ad rectè facta vocandi, et à peccatis avocandi non modo ſenior eſt, quam ætas Populorum, et civitatum, ſed æqualis illius, cœlum atque terras tuentis, et regentis Dei. Erat enim Lex profecta à rerum natura, et ad rectè faciendum impellens, et à delicto avocans: quæ non tum denique incipit lex eſſe, cùm ſcripta eſt, ſed tum, cùm orta eſt: Orta autem ſimul eſt cum mente Divina. Eſt quidem vera Lex, recta ratio, naturæ congruens, diffuſa in omnes, conſtans, ſempiterna: quæ vocet ad officium jubendo, vetando à *fraude* deterreat: quæ tamen neque probos frustrà jubet, aut vetat, nec improbos jubendo, aut vetando movet. Huic legi nec abrogari fas eſt, neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari poteſt. Nec verò aut per Senatum, aut per Populum ſolvi hac Lege poſſumus. Neque eſt quærendus explanator, aut interpres ejus alius. Nec erit alia Lex Romæ, alia Athenis: alia nunc, alia poſthac: ſed et omnes gentes, et omni tempore una Lex, et ſempiterna, et immortalis continebit; unusquè erit communis quaſi Magiſter, et Imperator omnium DEVS. Ille legis hujus inventor, diſceptator, lator: Cui, qui non parebit, ipſe ſe fugiet, ac naturam *hominis* aſpernabitur: atque hoc ipſo luet maximas pœnas, *etiamſi cætera ſupplicia*, quæ ipſi debentur, *effugerit*. Cicero de Legib. II. 4.

Zwölfter

Digitized by Google

Hat das von dem Implorantischen Sotteshaus [illegible] clusi vom 13. Novembr. 1752. angesuchte Remedium supplicationis, ob *manifestum defectum Juris agendi* nicht statt, sondern es wird dasselbe mit seiner gegen den Herrn Fürst zu Constanz, in puncto rescindendæ incorporationis, eingereichten Klag hiermit nochmahlen abgewiesen.

Den Manifestum Defectum Juris non agendi, will man hier gegenwärtig daher leiten, weil der Agent um einen zwey monathlichen Termin, zu producirung des Revisions Libell, erst nach Jahr und Tag gebeten, und einfolglich die in den Rechten, cum præjudicio præclusi, vorgeschriebene Fatalia, bey Introducirung des Revisions Libells versäumet. Aber wie unschicklich diese Einwendung sey, will ich gleich handgreiflich machen.

Schon den 13. Martii 1753. mußte mein Agent auf mein Verlangen, um die fatalia nicht zu versäumen, ad Acta priora submittiren, vid. Urkunden und Beweise, lit. C.c. und unter dem 1. Martii 1754. nach Jahr und Tag, soll er um einen zwey monathlichen Termin, zu Producirung eines Revisions-libells, wieder angesucht haben.

Was finden gewissenhafte Richter in solcher Handlung? daß solches Petitum entweder unterschoben, oder, daß es gegen Pflicht und Eyd von dem Agenten, ohne Wissen, oder Verlangen der Par-

trotzig und nicht erklärt protestant, sich der Mönchen, und nicht für Constanz angenommen.

Aber bey Constanz heißt es allemahl: Qui non est mecum, contra me est. Man schändet einen jeden, er sey hoch oder niedrig, der nicht Constanzische Begriffe, das ist, daß er schwarz für weiß gelten lasse, hat.

Chur-Maynz verwegerte die Dictatur, aus Ursachen, die ihm nicht die Reichs-Grundgesetze, sondern der allzu gute Wille an Handen gabe. Urkunden, lit. U. u.

Ich merkte gleich, wo es fehlte. Niemand greifft sich selbst gerne in die Augen. Meine Beschwerdeführung schien allzugegründet, und man war für Constanz selbst mit verwickelt.

Ich griff zu denen, in denen Reichs Grundgesetzen für solchen Fall vorgeschriebenen, Rechts Mitteln, und ließ die Memorialia, samt weitern Rechts-Schrifften unterm 25. April 1757. sub rubro:

Beleuchtung des von Seiten Constanz an den König von Preussen den 25. Octob. 1755. überreichten Pro-Memoria. Und: Unwiederlegliche Antwort auf die Constanzischer Seits bekannt gemachte, so widrigte abnumstößliche Sätze, über den richtigen und legalen Hergang der Incorporation.

ſchlichen worden. Die Triebe des reinen Gewiſſens, waren ſo heftig, und die Begierde nach fremden Guth ſo entzündet, daß alle Stunden zu lang ſchienen, bis man zu Dero Erſättigung, dieſer großen Handlung, den letzten Druck geben könnte. Demnach eylen die zwey Lieblinge, und vertrauteſten Räthe, ein Baron Deuring, und ein Fiſcal Labhart, und, ob wären ſie Anführer eines zur Beut-Eintreibung abgeordneten Frey Corps, überfallen ſie, unter anſehnlicher Bedeckung, von etlich und 40. regulairer Mannſchafft, die, alles ehender, als einen ſolchen feindlichen Anfall vermuthende Religioſen, plötzlich, ſie mißhandlen ſelbe, wie größte Staats-Verbrecher; Mit Dero hinterlaſſenen fahrenden, und liegenden Guth aber, würthſchafften ſie ſo, wie es keine Frey-Parthie reiner, und gewiſſenhafter hätte thun können. Soviel iſt doch gewiß, daß kein Frey-Corps in Feindes Landen, mit Unterthanen ſo unchriſtlich verfahren, wie dieſe große Abgeſandten mit denen, aller Hülf- und Waffen-loſen Religioſen zu Reichenau umgegangen. (*)

Die-

(*) Hier muß ich als Sachwalter, und Vertreter der Rechte meines Immediat-Stiffts an die beyde Cheffs dieſes Frey-Corps, den Baron Deuring, und Fiſcal Labhart, eine Frage ſtellen, und mich über die Urſach, oder das Verbrechen erkundigen, wegen welchen ſie mit meinen Mit Brüdern ſo hart, und wild verfahren: Dann, wann man mit gewehrter Hand in ein Ordens-Stifft plötzlich eindricht; wann man alle deſſelben Einwohner, ſo gar auch die Novizen, wie Spitzbuben und Böſewichter mit Gewalt auseinander ſprengt, den einen dahin, den andern dorthin ſetzt, muthmaßet das, durch ſolchen ungewöhnlichen Vorfall in Aufmerkſamkeit geſetzte Publicum, ganz was anders; nemlich: Es müſſen ſolche Laſter und Verbrechen unter dieſen Ordens-Männern eingeriſſen ſeyn, die man anders nicht, als mit Feuer und Schwerdt ſtrafen und tilgen könne. So, und nicht anders, urtheilet von ſolchem Vorgange der gröſte und pöbelhafte Theil der Menſchen: Denn wer ſoll ſich vorſtellen, daß man, in facie Solis hujus, gegen Unſchuldige ſolche Thathandlungen vorzunehmen, und dieſelbe ſogar unter dem Schein einer Päbſtlichen und Kayſerlichen Erlaubniß zu rechtfertigen, ſich einmahl nur würde träumen laſſen, und zwar zu einer Zeit, wo man mit einander in einem wichtigen Rechts-Handel vor Kayſer und Reich in Comitiis verwickelt lieget, wann man, nach erheiterten Zeiten, mit der Probe nicht auskommen konnte, daß ſolche Leute, als groſſe Staats-Verbrecher, eine ſolche Strafe wohl verdienet haben. So viel iſt doch gewiß, daß wann Kronen und Mächten ſich mit Krieg beziehen, und ihre Anforderung gegen einander mit dem Degen in der Fauſt ausmachen wollen, Sie vorläufig ihr habendes Recht und Anſprüche durch offene Manifeſtes zu jedermanns Beurtheilung vorlegen, und es iſt gerade gegen das Völckerrecht, wenn man zuerſt Gewaltthat ausübt, und erſt alsdenn durch eine unterſchobene Begewaltigungs-Charteque ſich zu rechtfertigen, und die Schuld ſolcher himmelſchreyender Unthat auf andere, und ſogar auf gebeiligte, in Sachen nicht unterrichtete Majeſtäten, zu ſchieben ſich bemühet.

Das Verbrechen meiner Mitbrüder, worinnen beſtunde ſolches? Conſtanz, der Herr Biſchoff, in einem Schreiben an Päbſtliche Heiligkeit, unterm 14. May 1747 giebt meinen Mit-Brüdern zu Reichenau, das Lob, daß ſie fromme, wohlgeſittete, und nach ihrer heiligen Ordens-Regul, jedermann zur Auferbauung, lebende Religioſen ſeyn, ſo, daß man bey der in loco ſelbſt Perſönlich abgehaltenen Viſitation, an ihnen und ihrer Aufführung nichts auszuſtellen gewuſt. Formalia: Equidem, ſi aut Diſciplina Monaſtica reformatione indigeret, de ſumpto ab illis ad Superiorem recurſu, conqueri non poſſem. Verùm, cùm ante modicum tempus Viſitationem ordinariam in Perſona propria peregiſſem, *nullum notabilem circa Spiritualia, et Diſciplinam Monaſticam* defectum invenire potui. vid. Archiv. Urkunden, N. 236. Vor dem Kayſer-Thron verſicherte man, daß, da man bey berührter Viſitation 1744. quoad diſciplinam morum, keinen Mangel gefunden, es nicht zu vermuthen ſtehe, daß in ſo kurzer Zeit, einige, und zwar ſo groſſe Fehler, in dem Convent Reichenau eingeriſſen. Formalia: In Anno 1744. habe der Herr Biſchoff zu Conſtanz eine Viſitation in Spiritualibus, zu Reichenau vorgenommen, bey welcher alle Conventualen unanimi ore ausgeſagt: Daß quoad obſervantiam Votorum, quoad Officia Divina, et Diſciplinam Monaſticam nicht das geringſte abgienge. Demnach könten in Spiritualibus Anno 1752. keine Beſchwerden vorhanden ſeyn; weilen nicht zu vermuthen, daß ab ultima Viſitatione, nemlich von Anno 1744. mithin in ſo kurzer Zeit, ſo groſſe Abänderungen vorgegangen ſeyn ſolten. Conf. Thronende Seufzer N. 20.

Demnach war nach eigener Eingeſtändniß, an dieſen Religioſen, in Betreff ihrer Aufführung, nichts zu beſtrafen.

Soll

Wie ruhmvoll es ſey, wann Leute, die unvermuthet über andere erhaben werden, ihr Anſehen, zu Unterdrückung der Armen mißbrauchen, hat der weiſe Seneca geſchildert: Lib. I. de Clementia. Ita honores magnis viris decori, gloriæque ſunt, ſi illis ſalutaris potentia eſt: *Nam poſſitvera vis eſt, valere ad nocendum.*

Tum autem, qui non ipſo honeſto movemur, ut boni viri ſimus, ſed utilitate aliquâ, atque fructu, *Callidi* ſumus, non *Boni*. Nam quid faciet is homo in tenebris, qui nihil timet, niſi teſtem, et judicem? Quid in deſerto loco nactus, quem multo auro ſpoliare poſſit, imbecillum atque ſolum? Noſter quidem hic natura juſtus vir ac bonus, etiam colloquetur, juvabit, in viam deducet; Is verò, qui nihil alterius cauſâ facit, et metitur ſuis commodis omnia, videtis, credo, quid ſit acturus. Quòd ſi negabit ſe illi vitam ereptarum, et aurum ablaturum, nunquam ob eam cauſam negabit, quòd id naturâ turpe judicet, ſed quòd metuat, ne emanet, id eſt, ne malum habeat. O! rem dignam, in quâ non modò Docti, verùm etiam agreſtis erubeſcant. Cicero de Legib. I. 14.

Dieſe Militariſche Ueberrumpelung, und gewaltſame Entſetzung des Ihrigen meiner Mit-Brüder zu Reichenau geſchahe in der nemlichen Zeit, als meine vorberührte Memorialia und Rechts-Schrifften an das allgemeine Reich zu Regenſpurg angelangt. Und bekam ich von dieſem unvermutheten Vorfall die Nachricht faſt zu gleicher Zeit, als mich mein Advocat von dem Empfang, und angefangener Diſtribution, berührter Memorialien, aus Regenſpurg berichtete, und war mir, nach ſchon geſchehener Sache, alſo gegen Gewalt und Unrecht, kein Rettungs-Mittel mehr übrig, als jenes, welches mir, als privative beſtellten Sachwalter, und Vertreter der Rechte meines Stiffts, das Recht der Natur an die Hand gab, nemlich die ſolenne Proteſtation, und Reſervation.

Ich ſaumte dahero nicht, und berief einen geſchwornen Notarium und Zeugen, in deſſen Gegenwart zog ich die von meinen Mitbrüdern mir zugekommene authentiſche Nachricht dieſer Vergewaltigung vor, legte meine Proteſtation und Reſervation dagegen ein, und um ſolche Rechtsbeſtändig und unverbrüchlich zu machen, erſuchte ich den Notarium und Zeugen darüber, gegen Gebühr, ein ordentliches Notariat-Inſtrument zu verfertigen, welches er auch gethan. Dieſes Proteſtations-Inſtrument ließ ich hernach durch ein nachdrückſames Memorial an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Verſammlung unterm 27ten May 1757. übergeben, und klagte über erlittener Spoliation und gewaltthätige Entſetzung, mit angehängter Bitte um nachdrückſamſte Hülffe, Ob moræ periculum.

Man ließ uns rufen und zappelen, die gebetene Reichs-Hülfe blieb aus, woran theils die innere Reichs Unruhen, hauptſächlich aber die gegen die Reichs-Grund-Geſetze mit verwegerte Dictatur, ſolcher Spolien-Klage, die Schuld hatten. Der Reichs-Hofrath nahm an dieſer himmelſchreyenden Unthat, den größten Antheil, und zeigte, daß er bey derſelben Herausſtünſtelung, und nachheriger unmäßiger Vollſtreckung mit Conſtanz, unter der Decke gelegen, worinn mich die weitere gewaltſame angemaßte Verfügungen dieſes Reichs-Hofraths, nicht nur beſtärkten, ſondern, daß ich nicht unrecht gemuthmaßet, mich gänzlich überzeugten.

Denn erſtlich haben ſie ſich dadurch blos gegeben, daß ſie zu Extracticirung eines ſo gewaltſamen Verbannungs-Briefes zu Rom unter der Hand mit angeholffen, weil ſie, da ſolcher zu Wien angekommen, ſelbem ſich nicht nur nicht wiederſetzet, ſondern, da ihn nebenſeitige Räthe, zur Einreigſtrittung in die Reichs-Hofraths-Stube, gegen alle Reichs-Grund-Geſetze, und die Kayſerliche Wahl Capitulation, ihnen zugeſchickt, haben ſie zu ſolchen handgreiflichen Eingriffen in berührte Kayſerliche Wahl-Capitulation ganz ſtock ſtille geſchwiegen, und zu dem enormſten Juſtiz-Gebrechen die Augen zugedrückt, da ſie doch ſamt oder ſonders, nach wörtlichen Inhalt berührter Kayſerlichen Wahl-Capitulation, darüber des Kayſers Majeſtät gewiſſenhaften Bericht erſtatten, und um Einhalt ſolcher verbotenen Vorgänge, mit Mannheit und tapfern Muth, als gewiſſenhafte Juſtiz Räthe, ohne Schröcken hätten anſuchen ſollen.

> Auch wollen wir nicht geſtatten, oder zugeben, daß andere unſere Räthe und Miniſtri ſich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hoff-Rath gehören, einmiſchen. Wenn auch deme allen zugegen ins künftige etwas wiedriges vorgenommen werden, oder entſtehen möchte, ſoll der Reichs-Hoff-Rath ſamt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun. Cap. noviſſ. Art. XVI. §. 12. et 14.

Aber,

tica, Acht habe, wenn es auf Durchsetzung einer ganz
fortgeführten Machination, gegen unschuldige, mindermächtige Reichs-Bürger ankomme. Sage
sage mir ein Reichs-Hofrath: Wie konnte man schreiben, des Kayfers Majestät wollten alles
billigen, was Constanz mit denen Religiosen zu Reichenau vorgenommen? Kann, oder will
ein Kayser himmelschreyende Ungerechtigkeiten, wie nicht minder begangenen Raub und Plünde-
rung billigen? Dazu sind Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kayserliche Majestät allzu gerechtest,
und zu gewissenhaft, da allerhöchst dieselbe wohl wissen, auch in allen ihren gerechtesten Unternehmen,
es im Werk selbst zeigen, daß sie keinen Menschen, er sey hoch, oder niedeig, einziges Unrecht mit ih-
rem Wissen selbst thun, oder thun lassen wollen; weil sie, als auf Erden bestellter Anwalt Gottes
des Allerhöchsten, die göttliche Gerechtigkeit, und die dermaleins über ihre höchste Amts-Ver-
waltung zu geben habende schwere Rechenschafft vor Augen, und zum Zweck allerhöchst Dero Ver-
ordnungen, besonders in wichtigsten Justiz-Sachen, haben.

Constanz, wie ich es in dem Haupt-Facto ausführlich erwiesen, vid Entdeckte Kunstgriff,
treibt, bey Ausführung des selbst erdachten Römischen Brevis seine ungeistliche Anmuthungen, bis auf
Unmenschlichkeiten, und lässet seinee Begierde, nach fremden Guth, vollen Zügel. Es hält sich weder
an den Worte-Verstand, berührten Stappel-Briefes, noch an die in solchem ihm vorgeschriebene Mäßi-
gung. An Platz deeer aus andern Klöstern, mit Bewilligung, und Vorwissen derer Aebte, dahin zu

Verrens.
rechte Reichs-Sch
den Reichs Grund
ist demnach die Er
Reichs-Constitutio

Allein, d
ter, bey damal
lichen Defensio
getrauen, wenn
sind; Und da d
daß sie nicht all
der mit, und me
Constanz aber,

Die Würku

Schutzes, wo nicht des eigenen Lebens überdrüßig, lieber ein Sclave der Ottomannischen Pforte, als ein, so durch Kayserlichen und Reichs-Schutz versetzter Liebling von Constanz seyn wollte.

Dieses Rätzel lösen mir diejenige auf, die auf Gott, Gewissen, und Verstand, vergessen, alle Menschlichkeit in ihren unordentlichen Verordnungen bey Seite setzen, und mit dem Kayserlichen und Reichs-Schutz, wie die Kinder mit den Ballen, spielen.

Ferner ist es vor Kayser und Reich noch nicht ausgemacht, wer Reichs Constitutionswiedrig, als auch gegen den Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst schuldigen Respect gehandelt, ob die oberste Justiz-Räthe, da sie auf allerhöchst Kayserlichen Nahmen solche enormeste Justiz-Fehler haben wagen dürfen? Oder ich Pater Meinrad Meichelbeck als Schwalter meines Immediat-Stifts, da ich dergleichen verbotene Griffe, und Reichs-Satzungswiedrig an Handen genommene Vergehungen des Reichs-Hofraths vor Kayser und Reich, durch meine Rechts-Schriften aufgedecket, und um Einstellung solcher ungewöhnlicher Proceduren demüthigst, und Reichs-Satzungs gemäß gebeten.

Hierüber werden die Urheber solcher Vorgänge, mit sich noch wohl handlen lassen, und sobald eine allgemeine Reichs-Deliberation über alles, was geschehen, wird gepflogen worden seyn, wird es sich selbst ergeben, auf wen die hier gegen mich, und meinen Advocaten so voreylig angebrachte Beschuldigung, mit Rechten falle.

LV.

Diese anmaßliche Edictal-Citation, ließ Constanz durch offene Zeitungs-Blätter bekannt machen. vid. Urkunden und Beweise, lit. B b b. Mir aber kam sie ganz illegal vor, und blieb ich derowegen darüber ganz ruhig, weil ich sie so ansahe, als wäre sie nicht geschehen. Endlich, auf vernehmen, daß diese Sache auf das äusserste getrieben, und mir durch den Baron Deuring den 4. Novembr. 1758. der Kayserliche und Reichs-Schutz würklich sey aufgekündiget worden, weil ich mich in die Hände meines Vergewaltigers nicht freywillig geliefert, und einen so wunderbarlichen, sonst noch von niemand genossenen, Kayserlichen und Reichs-Schutz mir nicht zu Nutze gemacht habe, mußte ich mich auch regen, und das mit leeren Vorurtheilen bisher unterhaltene Publicum, warum es zu thun sey, belehren, durch eine an offenen Druck gegebene Rechtfertigungs-Schrifft, unter der Rubric:

Rechtsbegründete Ursachen, warum der P. Meinrad Meichelbeck auf die vom hochlöblichen Reichs-Hofrath veranlaßte, und durch öffentliche Zeitungen bekannt gemachte Bischöflich Constanzische Citation zu erscheinen nicht schuldig sey. 1758.

In dieser zeigte ich ausführlich, wie ungereimt, Gesetz-widrig, und an allen Ecken anstößig, solches von dem Reichs-Hofrath, und von Constanz, gegen mich vorgenommenes Verfahren sey, worauf ich mich hier gegenwärtig auch berufe, und das Urtheil hierüber nicht nur von Kayser und gesamten Reich, sondern auch von der ganzen unpartheyischen Welt gewärtige, und solches mir demüthigst ausbitte.

Da ich die gefährliche Anstalten gegen mich, und die listige Ausführung derselben bey mir in reifere Ueberlegung zog, wie dankte ich meinem Gott, daß er mir so viele Erleuchtung gegeben, und die Wege gezeigt, dergleichen heimlichen Nachstellungen mich in guter Zeit zu entreissen, denen ich sonst gewiß nicht entgangen wäre, so ferne ich festen Fuß gehalten, und mit der eyligen Flucht mich nicht gerettet hätte. Ich sahe wohl vor, daß diese Leute eher nicht ruhen würden, bis sie nicht jenes gegen mich in das Werk würden gesetzet haben, was ihr unfreundlichstes Herz einmahl, zu ihrer eigenen Sicherheit, aus Haß gegen mich, und zur Vermäntelung derer von ihnen gewagten Mißtritten, durchzusetzen beschlossen hatten, es koste was es wolle. Wie hätte ich der Argliß dieser Leute wohl ausweichen können, wenn sie gegen mich zu handeln freye Hand gehabt hätten, da ich derselben nicht entgehen gekonnt, wo ich schon in Sicherheit, und ausser ihrer Gewalt gesetzt, noch Gelegenheit habe ihnen vor des Kaysers Majestät und gesamten Reich die verübte Unthat vorzuhalten, und sie mit unwiedersprechlichen Documenten zu confrontiren. Wer auch, der noch ein Christliches Mitleiden

mit

richt bekannt, daß der Land-[illegible]
seinem Vaterlande, nicht will gehöret wissen, daß er einmal in Berlin gewesen. Dieses
von Rolle denkt wie ein Straus, der, wenn er seinen Kopf nicht zeigt, glaubt, sein
ganzer Körper sey unsichtbar. Er muß wohl damal, als ich ihn, ohne von ihm erkannt
zu seyn, selbst gesprochen, den Zauber-Ring jenes berufenen Hirtens,(*) bey sich zu stecken,
vergessen haben, durch welchen er sich vor meinen, und tausend anderer, auch vieler seiner
vertrauten Lands-Leute Augen, mit denen er wehrend seines langwierigen Aufenthalts in
Berlin und Potsdam gesprochen, gespeiset, in Gutschen gefahren, in den angenehmen
Thier-Garten promeniret, von Berlin nach Potsdam, und von dar wieder zurück nach
Berlin gefahren, hätte unsichtbar machen sollen. Zudem, hat er nicht an seinem gewese-
nen Bedienten, den er aus Schwaben mitgebracht, ihn aber, aus bekannten Ursachen, bey
seiner Abreise hat sitzen lassen, einen selbstsprechenden Zeugen aufgestellet, daß er Berlin
und Potsdam niemal betreten. Si fecisti nega! war neben andern, auch die geheime
Instruction, die dieser vermummte Gesandte von Constanz bekommen, daß er seine
Ambassade ja schlau, und so vorsichtig vollbringen sollte, damit sie auch in Berlin ver-
[illegible] dem allda sich aufhaltenden P. Meichelbeck völlig unbekannt bliebe.

Der Großen drohend Recht, und eines armen Klage.
Bey Würden sieh den Mann, und nicht den Gegendienst,
Mach Arbeit dir zur Lust, und Helfen zum Gewinnst.

von Haller.

Explica, atque excute intelligentiam tuam, ut videas, quæ sit in ea species, forma, & notio *viri boni*. Cadit ergò in virum bonum mentiri emolumenti sui causa? Criminari, præripere, fallere? Nihil profectò minùs. Est ergo ulla res tanti, aut Commodum ullum tam expetendum, ut *viri boni* & splendorem, & nomen aminas? Quid est, quod afferre tantum utilitas ista, quæ dicitur, possit, quantum auferre, si boni viri nomen eripuerit, fidem, justitiamque detraxerit? Quid enim interest, utrum ex homine se quis conferat in belluam, an in hominis figura immanitatem gerat belluæ, Cicero. offic. III. 20. Quid, si vita (boni viri) in periculum veniet, aut eum aliquando necesse sit, aut occupare, aut mori, quid faciet? Potest hoc evenire,